AUTHOR:
SEBICHT, RICHARD

TITLE:
DIE CISTERCIENSER UND
DIE NIEDERLANDISCHEN

PLACE:
HALLE a. d. S.

DATE:
1887

Master Negative #

93-81235-24

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

 Sebicht, Richard 1864- Dissertation

Die Cistercienser und die niederländischen colonisten in der Goldnen Aue; im XII. jahrhundert

Halle 1887

Restrictions on Use:

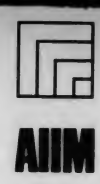
TECHNICAL MICROFORM DATA

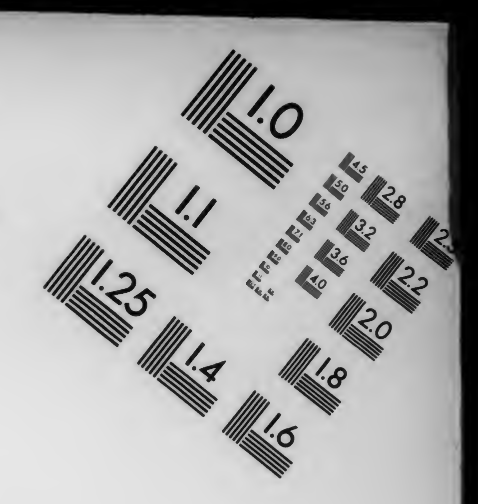
FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-31-93 INITIALS m.P.C.

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

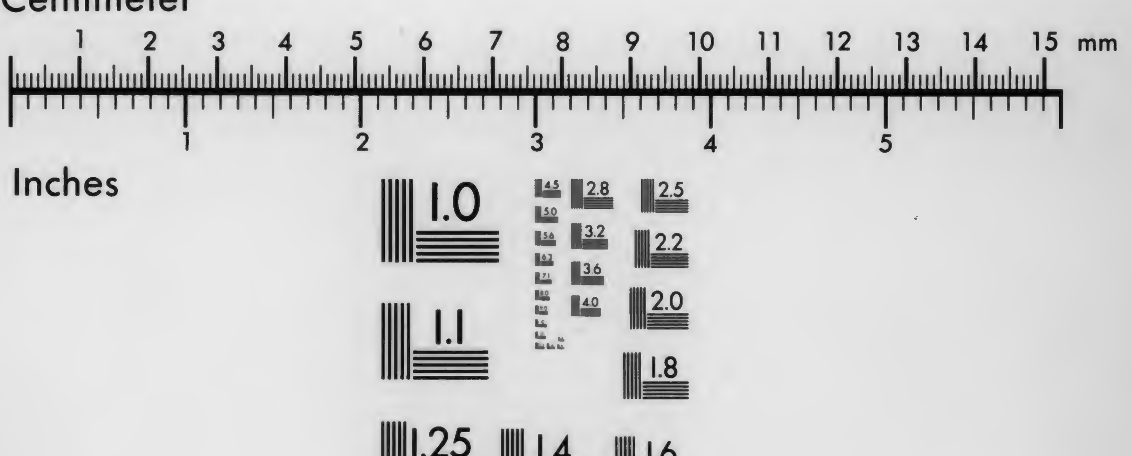


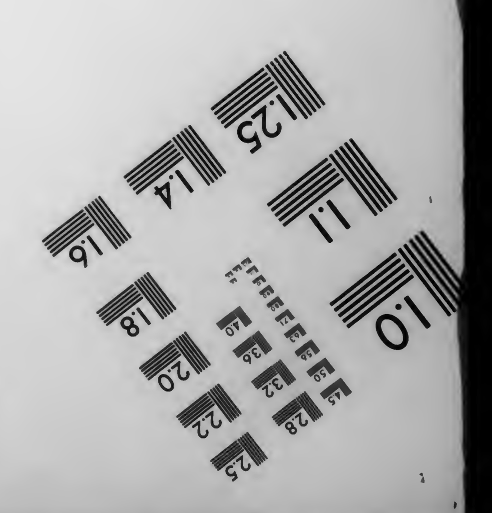


AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202





MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

DIE CISTERCIENSER

UND DIE

NIEDERLÆNDISCHEN COLONISTEN IN DER GOLDNEN AUE.

IM XII. JAHRHUNDERT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

VERFASST UND

MIT GENEHMIGUNG DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

SAMT DEN THESEN

AM 12. NOVEMBER 1887, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH ZU VERTEIDIGEN

VON

RICHARD SEBICHT

AUS EDERSLEBEN (PROV. SACHSEN).

OPPONENTEN:

FRITZ KOHLMANN, DR. PHIL.

FRITZ FRENZEL, DRS. PHIL.

HALLE A. D. S.

DRUCK VON OTTO HENDEL.

1887.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT ZUGEEIGNET.

Die Cistercienser
und die niederländischen Colonisten in der goldnen Aue.

(Im XII. Jahrhundert.)

[Die Ausdehnung der heutigen „goldnen Aue."] Das Gebiet, welches man unter dem Namen „goldne Aue" versteht, ist, wiewohl die Natur deutliche Grenzen vorgeschrieben hat, durchaus nicht ein fest bestimmtes. Man findet bei den Einwohnern das Wort meist nur für den unteren Helmelauf und die Unstrutaue in Anwendung, was mit der Anschauung zusammenhängt, daß dieser Name die Fruchtbarkeit und den Reichtum des Landes andeuten soll. Denn hierin räumt man dem unteren Helme- und Unstrutthal den Vorrang ein. Für das Gebiet am oberen Helmelauf, zwischen Nordhausen und Wallhausen, für welches die Bezeichnung „goldne Aue" zuerst auftritt, ist der Name fast gänzlich erloschen. Man hat oft Gelegenheit, zu beobachten, daß Einheimische, die das Kyffhäusergebirge besuchen, um von hier den Blick über die blühenden Gefilde der goldnen Aue schweifen zu lassen, nach Ost hinschauen, wo die Helme ihren Lauf der Unstrut zulenkt. Nicht aber meinen sie, daß auch jenes Stück der Aue, das sich von der Rotenburg aus im Westen vor dem Beobachter ausbreitet, mit zu der wahren goldnen Aue gehöre. Dazu mag wohl neben jener Ansicht von der größeren Fruchtbarkeit des Unstrut- und unteren Helmethales die Lage des Kyffhäusers beigetragen haben, der die Ebene einengt und sich wie zum Schutz vor das östliche Thal lagert und mit seiner alten Turmruine über die grünen Fluren dem Lauf der beiden von dunklen Erlen und Weiden umsäumten Arme der Helme nachschaut und sich zu freuen scheint, wie alles so wohl unter seiner Obhut gedeiht. So hat der Name bei dem Volke im Lauf der Zeit eine merkwürdige Wanderung von Westen nach dem Osten unternommen. Mit Rücksicht auf diese Volksanschauung und andrerseits mit Bezug darauf, daß der Name in dem oberen Thale zwischen Nordhausen und dem Kyffhäuser[1] zuerst auftritt und zwar infolge der um die Mitte des XII. Jahrhunderts ausgeführten Sumpfentwässerungen, ist es das natürlichste, die ganze bald enger bald weiter sich ausdehnende Ebene von Nordhausen bis Memleben unter dem Begriff „goldne Aue" zusammenzufassen. Dieses Thal wird an dem Oberlauf der Helme im Norden scharf durch die Vorberge des Harzes abgegrenzt, an dem Unterlauf ist der linke Arm des Flusses, die sogenannte große Helme, die unmittelbar an den Ausläufern des Mansfelder Gebirgs-

[1] Über die Entstehung des Namens „goldne Aue" vgl. Winter: Cistercienser B. II, 191. Gotha 1871.

landes entlang fließt, als die am sichtbarsten in die Augen fallende Grenzlinie zu betrachten. Dieses letztere Hügelland hebt sich bei Allstedt mit seinen prächtigen Waldungen und seinem Schloß, an die alte Kaiserpfalz erinnernd, so steil aus der Ebene hervor, daß hier der Helmefluß gewaltsam nach Süden gebogen wird, um sich bald darauf in die Unstrut zu ergießen und mit dieser vereint seinen Lauf dicht an den Absenkungen des Ziegelrodaer Forstes entlang nach der engen felsigen Pforte unterhalb Memleben zu richten. Hier schließen sich, nur durch den tiefen Einschnitt des Unstrutbettes getrennt, die Berge an, welche das Unstrutthal im Süden abschließen und deren hauptsächlichster Höhenzug, die hohe Schrecke, sich bis nach dem Dorfe Bretleben erstreckt. Von hier aus ist als Grenze am besten die Unstrut in ihrem Lauf abwärts über Artern bis zur Mündung des rechten Helmearmes, der sogenannten kleinen Helme, bei Ritteburg anzusehen. Denn obgleich an dieser Stelle die sonst gegebenen natürlichen Grenzen fehlen und außerdem die Bezeichnung „goldne Aue" eine sehr unbestimmte ist, so findet sie doch auf die am linken Unstrutufer zwischen Esperstedt, Ringleben, Oldisleben und Frankenhausen liegenden sogenannten Rohrwiesen beim Volke keine Anwendung. Von der Mündung der kleinen Helme an das Thal aufwärts bildet dieser Flußarm, der an den Rändern von kleinen, aber doch sehr markierten und ununterbrochenen Anhöhen hinfließt, die Grenze bis zu seinem Austrittspunkt aus dem Hauptarm bei Brücken, wo ein Ausläufer des Kyffhäusers jene schon erwähnte Verengung des Thales herbeiführt und dasselbe in zwei bestimmte Abschnitte teilt, das obere und untere Helmethal. Weiter wird die südliche Grenze des oberen Helmethales gebildet durch den Kyffhäuser und die sich im Westen daran anschließenden Bergzüge, welche sich bis an das Ende des Thales, bis in die Nähe von Nordhausen, hinziehen. Dieses so abgegrenzte[1] Gebiet ist es, welches man bei der Willkür der Namensanwendung mit dem besten Rechte unter der Bezeichnung „goldne Aue" verstehen muß. Wie wir gesehen haben, zerfällt dasselbe durch die Aussendung eines Ausläufers des Kyffhäusers in zwei Teile: in die obere goldne Aue, zwischen Nordhausen und Wallhausen, und in die untere, zwischen Wallhausen und Memleben.

Diese Einteilung ergiebt zwar zwei an Größe sehr von einander verschiedene Landstrecken, aber dennoch stehen dieselben in einer gewissen inneren Beziehung zu einander, insofern als die von den Walkenriedischen Mönchen und den sogenannten Flämingen im XII. Jahrhundert betriebene Arthaftmachung der Rietsümpfe aus der

[1] Über die Ausdehnung der goldnen Aue bei Eckstorm und anderen älteren Schriftstellern vgl. Venediger: „Das Unstrutthal und seine geschichtliche Bedeutung," Jahresbericht des Stadtgymnasiums zu Halle a/S. 1886. S. 8 Anmerk. 2.

oberen in die untere Helmeaue und einige Strecken des Unstrutthales zugleich vorgerückt ist. So ist es besonders aus diesem Grunde notwendig, bei einer Betrachtung der erwähnten Kolonisationsthätigkeit diese geographische Einteilung beizubehalten und demzufolge die Untersuchung zuerst auf den oberen Teil der goldnen Aue zu richten und sodann auf den unteren, soweit derselbe noch davon berührt wird. —

[Die Bodenbeschaffenheit des oberen Helmethales zu Anfang des XII. Jahrhunderts.] Dieses schöne, fruchtbare Thal, von dem der Bewohner mit einem gewissen Stolz redet, war zu Anfang des XII. Jahrhunderts zum größten Teil ein sumpfiges, unbewohnbares Land, das keineswegs den Namen „goldne Aue" trug. Das Aufkommen dieser Bezeichnung hängt mit der Geschichte der Urbarmachung des Thales und mit der immermehr wachsenden Ertragsfähigkeit zusammen. So ist die Geschichte der Kultivierung der goldnen Aue zugleich auch eine Geschichte dieser Benennung.[1] Was nun zunächst das oben näher angegebene obere Thal anlangt, so sind uns in den Urkunden[2] des Klosters Walkenried bestimmte Angaben über die Beschaffenheit und die Lage der zu Anfang des XII Jahrhunderts noch unbebauten Landstrecken überkommen. Wir finden hier die lateinischen Namen „palus, carectum und harundinetum." Diese Worte deuten schon selbst auf die Beschaffenheit der damit bezeichneten Gebiete hin. Da verschiedene dieser Bezeichnungen für ein und dieselbe Örtlichkeit[3] gebraucht werden, so ist daraus zu

[1] Über die ursprüngliche Natur siehe Venediger a. a. O. S. 2, wo darüber gesagt ist: „Die Fruchtbarkeit derselben (der Landschaft) beruht nicht zum geringsten Teile auf der unzweifelhaften Thatsache, daß in früheren Zeiten über den Äckern, die heute der Pflug durchschneidet, wie der Kiel die kräuselnde Welle, breite seeartige Wassermassen weithin im Sonnenstrahl leuchtend glänzten, im Gewittersturm wogend schäumten, bevor es dem die Niederschläge dieses Zwischenlandes sammelnden Hauptfluß gelang, die wallartig sich entgegenstemmenden Felswände der Bergzüge unserer Hochfläche im Laufe der Jahrtausende zu durchsägen und so einen Abzugskanal für die aufgestauten Gewässer zu schaffen: Die Erträge, welche in diesen Niederungen den Fleiß des Landmanns so überreich lohnen, werden also nicht zum wenigsten aus dem abgetrockneten Boden von Süßwasserseen gewonnen. Noch im vorigen Jahrhundert spiegelte sich der Himmel in einer Reihe größerer oder kleinerer fischreicher Gewässer, den Augen der Landschaft; heute erinnern als schwache Überreste nur noch einige Teiche an dies ehemalige landschaftliche Bild." Was hier bezüglich des Unstrutgebietes behauptet wird, gilt ebenso von dem der Helme, weil beide unmittelbar zusammenhängen. Ebenda findet sich in den Anmerkungen auf S. 2 und 3 die übrige diesbezügliche Litteratur angeführt. [2] Walkenrieder Urkundenbuch (W. Ukb.) Nr. 8, 9, 11, 13, 67, 68, 69, 599, 602 u. a. [3] Im W. Ukb. Nr. 69 ist harundinetum und in Nr. 599 carectum et palus gebraucht bezüglich desselben Gebietes in der Nähe der Rotenburg, zwischen Kelbra und Numburg, einer Schwarzburg-Sondershäuser Domäne auf dem Gebirgsrande westlich von der Rotenburg.

entnehmen, daß sie nicht wesentlich verschieden in der Bedeutung voneinander sind. Die deutschen Ausdrücke waren, wie sie sich auch bis heute noch im Gebrauch erhalten haben, Riet oder Sumpf. Besonders mit der letzteren Bezeichnung pflegt man bis in die gegenwärtige Zeit noch einige tiefgelegene Lokalriete zu benennen, die meist aus Wiesen bestehen und bis vor kurzem noch fast gänzlich unter Wasser standen, aus dem lange breitblätterige Schilf- und Rohrgewächse herausragten. Vielfach kann man an solchen Stellen, die jetzt bereits für den Getreidebau gewonnen sind, noch den alten wilden Charakter daraus erkennen, daß hin und wieder zwischen den Halmen der goldgelben Frucht ein dunkelgrüner Rohrstengel emporwuchert. Weiter muß man berücksichtigen, daß die Helme, die sich noch heute oft teilt und Inseln bildet und deren gewundener Lauf erst in unsern Tagen geregelt worden ist, in jener frühen Zeit, wo sich der Fluß selbst überlassen war, noch viel mehr zu Überschwemmungen und Sumpfbildungen geneigt gewesen ist. Unter diesen Umständen war es undenkbar, daß der Boden irgend welchen Ertrag abgeben konnte, außer vielleicht, daß diese schilfigen Sumpfgegenden eine Jagdbeute an Sumpfvögeln aller Art gewährten. Hiermit stimmt auch die nähere Angabe bezüglich des Sumpfes bei Görsbach W. Ukb. 8 überein, wo gesagt ist: „quaedam paludosa loca et nulli usui dedita.“ und weiter am Ende „in beneficio concedit archiepiscopus una cum decima quarumlibet rerum, quae ibidem elaborantur.“ Es zeigt dies, daß doch immerhin einiger Nutzen aus dem Sumpf gezogen wurde, vielleicht neben der schon angeführten Jagd, aus dem Rohr, das die Anwohner in irgend einer Weise für ihre Bedürfnisse zu verwenden verstanden. Ab und zu fand sich auch Weidengebüsch, wie aus W. Ukb. Nr. 13 zu erkennen ist. Denn unter den „virgultis et arbustis,“ mit denen der Sumpf bei Heringen bewachsen war, ist unstreitig ein solches Weidengebüsch zu verstehen, besonders wenn man damit vergleicht, wie noch heute fast in der ganzen Thalniederung und besonders an den tieferen Stellen derartiges Buschwerk anzutreffen ist.

[Ausdehnung dieser Rietsümpfe am Anfange des XII. Jahrhunderts.] Für die Lage dieser noch wüsten Sumpfniederungen d. h., wie weit sie bis in das XII. Jahrhundert, wo in den Cisterciensermönchen von Walkenried und den Flämingen zwei neue Kulturelemente in diese Gegend eingeführt wurden, noch nicht bereits entwässert und urbar gemacht waren, haben wir drei sichere Anhaltepunkte: 1) in den Walkenrieder Urkunden, in denen genauer von solchen Sümpfen die Rede ist, 2) in dem Entstehen neuer Ortschaften und 3) in dem Auftreten der holländischen Hufeneinteilung. Von Urkunden, in denen die ungefähre Lage von unkultiviertem Rietgebiet angegeben wird, besitzen wir die zwei bereits angeführten W. Ukb.

Nr. 8 und 13. In diesen sind Sümpfe[1] bei Görsbach und Heringen erwähnt. Auf die übrigen Stellen, in welchen ein palus oder harundinetum oder carectum mit angebautem Ackerlande genannt wird, kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn wir an diesen Orten die holländische Hufeneinteilung antreffen, die einen sicheren Beweis für die erst im XII. Jahrhundert stattgefundene Urbarmachung bietet. Solcher holländischen (bzw. flämischen) Länderei finden wir in den Walkenrieder Urkunden im ganzen[2] 14 Hufen und 2 Acker angeführt, die in dem harundinetum bei Rotenburg und Kelbra, bei Heringen und im Langenriet[3] lagen. In einem Heringischen[4] Steuerregister in der Abschrift des Statutenbuchs dieser Stadt vom Jahr 1567 und in den „flämischen Statuten“[5] sind auch flämische Ländereien aufgezählt im Horne und Eller. Diese beiden letztgenannten Flurnamen sind Wüstungen flämischer Niederlassungen, sowie auch das erwähnte Langenriet und Vorriet.[6] Weiter ist zu den Neugründungen der Walkenrieder Klosterhof „Riethof“ zu zählen und in gewissem Sinne gehört auch das Klostergut Beringen[7] hierher. Denn wenn letzteres auch als eine frühe[8] Dorfgründung anzusehen ist und dasselbe erst von den Mönchen ausgekauft[9] worden ist, so besaß das Kloster doch schon 1188[10] daselbst einen Wirtschaftshof, dessen Ursprung auf die Urbarmachung von Sümpfen in jener Gegend zurückgeht. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorwerk Numburg, das keineswegs wie der Riethof ganz frisch von den Mönchen erbaut, was Leuckfeld[11] annimmt, wohl aber als fast gänzlich[12] verfallener kleiner Ort von den Walkenriedern zu einem Vorwerke eingerichtet worden ist, von dem aus sie die beträchtlichen im harundinetum bei der Rotenburg erworbenen und größtenteils in jener Zeit erst arthaft gemachten Ländereien (z. B. die mansi VIII

[1] Über die genauere Lage und Ausdehnung der hier speziell gemeinten Gebiete siehe S. 32. [2] W. Ukb. 68, 69, 381, 472, 532, 732. [3] Das Langenriet ist erwähnt in W. Ukb. 291, 381, 483, 532, 562, 598, 869, 905. [4] Über dieses Statutenbuch siehe näheres auf S. 30, Anmerk. 1. [5] Michelsen: Rechtsdenkmale aus Thüringen 2 Lieferung. [6] Vgl. Zeitschrift des Harzvereins B. IV 272 ff. und die dort beigefügte Wüstungenkarte von Karl Meyer. [7] Beringen, jetzt Berrungenhöfen genannt, nur noch aus einer Feldscheune bestehend, liegt zwischen Görsbach und Windehausen. [8] Reischel, Beiträge zur Ansiedlungskunde von Mittelthüringen S. 21, Hall. Dissertation 1885. [9] W. Ukb. Nr. 240, eine Anzahl Bauern genannt, die noch Ansprüche an die in den Besitz Walkenrieds übergegangenen Güter erheben. [10] W. Ukb. Nr. 27, Bestätigungsurkunde des Walkenriedischen Besitzes durch Friedrich I, worin die grangia Beringen genannt ist. [11] Antiquitates Walkenredenses I 402. [12] In W. Ukb. 299 vom Jahre 1253 ist die Kirche in Numburg als eine solche bezeichnet, „quae diu collapsa et per negligentiam sacerdotum in divinis et humanis improvide procurata erat.“

hollandenses W. Ukb. 68.) bewirtschafteten. Der alte und jedenfalls nicht sehr umfangreiche Besitz der Dorfschaft ging hier ebenso wie in Beringen durch Kauf[1] in die Hände der Klosterbrüder über. Die Hauptmasse aber der zu diesen beiden bedeutenden Wirtschaftshöfen gehörenden Länderei war unzweifelhaft durch die Kolonisation der in der Nähe liegenden Rietsümpfe gewonnen. Wir erkennen somit, daß jene wüsten, der Kultur noch unzugänglichen Rohrsümpfe zu Anfang des XII. Jahrhunderts ein Gebiet umfaßten, dessen genauere Grenzen etwa folgende sind: Von Heringen nordwärts, mittelwegs zwischen Windehausen und der Mündung des kalten Grabens über Beringen, an Görsbach vorüber auf Berga zu bis Kelbra und von hier am rechten Helmeufer aufwärts an den Gebirgsrändern entlang bis wieder nach Heringen.

[Wendische Bauern.] Dagegen stoßen wir bereits N.-W. von diesen Sümpfen und ebenso S.-O. von Kelbra auf Ansiedelungen, die z. T. unstreitig von Slaven herrühren. Dafür sprechen sowohl einzelne Ortsnamen als auch Überlieferungen. Überzeugend hat den wendischen Ursprung bei Windehausen Förstemann[2] dargethan, indem er neben dem Namen „Winedehusen“ (Vinidi) auf ein altes, aus Lindenholz geschnitztes Marienbild in der dortigen Kirche, eine sitzende Schmerzensmutter mit dem toten Christ auf den Knieen, hinweist, das die Einwohner den Bomeibock nennen. Diesen Namen erklärt Förstemann als „Pomai-Bog“, einen Ausruf der zum Christentum bekehrten Wenden: Hilf Gott! Gleichfalls sind in Heringen[3]

---

[1] Veräußerung von Gütern in Numburg an Walkenried findet sich z. B. in W. Ukb. 154. Bezüglich des Alters des Numburger Hofes ist es mißlich, daß in den Bestätigungsurkunden der Kaiser und Päpste der ausführliche Besitz des Klosters W. nur bis in das Jahr 1209, in einer solchen Ottos IV., angegeben wird. In denen der darauffolgenden Jahre aber ist die Bestätigung der Rechte und Besitzungen nur allgemein ausgesprochen, z. B. in W. Ukb. 86 sagt Friedrich II.: — „confirmantes eidem monasterio et fratribus ibidem Deo famulantibus libertates et universa privilegia a praefatis progenitoribus indulta omnesque possessiones, quas ipsum monasterium — optinet.“ Wir finden den Ort deshalb erst in einer späten Urkunde von 1277 (W. Ukb. 444) als ein praedium des Klosters bezeichnet und in Nr. 735 ist uns eine Urkunde überliefert, welche in der „grangia Nuvenborg prope Kelbra“ ausgefertigt ist. Doch ist das Vorwerk jedenfalls nicht lange nach 1209 (W. Ukb. 68), wo die Mönche die mansi VIII hollandenses erwerben, begründet worden. Dasselbe ist noch jetzt eine bedeutende Schwarzburg-Sondershäuser Domäne. [2] Förstemann: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet antiquar.-histor. Forschungen des thüring.-sächs. Geschichtsvereins B. XII. S. 281: „Slaven und Bläminge,“ außerdem: Geschichte der Stadt Nordhausen. Nordh. 1827. [3] Dronke: traditt. Fuldenses C. 43, No. 24. Fulda 1844. „50 Sclavi“, und Schottin, Gymnasialprogr. von Bautzen, Ostern 1884: „Die Slaven in Thüringen.“ Eine Aufzählung der übrigen wendischen

wendische Einwohner bezeugt. Der Anbau des Rietes, soweit er durch diese Wenden und durch Eingeborene gefördert war, wurde fortgesetzt im XII. Jahrhundert und über den noch übrigen größeren und schwierigeren Teil ausgedehnt. Diese heilsame Arbeit ist ausgegangen von den Mönchen des um 1127 gegründeten Cistercienserklosters Walkenried[1] und von niederländischen Ansiedlern. Für die ersteren haben wir verschiedene deutlich sprechende Beweise in den Urkunden jenes Klosters, in denen vom Erwerb von Rietsümpfen die Rede ist, an deren Stelle wir bald darauf fruchtbare Äcker und Wiesen erscheinen sehen, und für die Thätigkeit der letzteren zeugen die mannichfachen Gebräuche und Benennungen (Kirchgangsceremonie und Benennung „flämisch“), die sich bis in unsere Zeit hinein gerettet haben und auf ihren niederländischen Ursprung hinweisen.

Orte findet sich außer bei Förstemann: N. Mitteilungen a. a. O. in der Zeitschrift des Harzvereins B. IV. S. 249 ff.

[1] Die Gründung dieses Klosters ist erzählt in W. Ukb. 1. Der Gemahl der Stifterin Adelheid, „nomine Volemarus de Thuringia,“ wird gewöhnlich als ein Graf von Klettenberg bezeichnet; vgl. Eckstorm: Chronicon Walkenred. p. 11, Leuckfeld: antt. Walkenr. II. 6, Winter: Cistercienser I. 32. Dagegen behauptet Förstemann: N. Mitteil. XI. S. 282 ff., daß jener Volemar kein Klettenberger sei, indem ihm der Name „nobilis de Thuringia“ auffällt (in W. Ukb. 1 fehlt „nobilis“). Er hält ihn für eine bedeutende Persönlichkeit am Hofe Heinrichs IV. und V., die nach einem wechselvollen Leben den Frieden der Kirche aufgesucht habe. Doch lassen sich für diese Ansicht keinerlei Beweise beibringen, während die erste Annahme schon aus dem Grunde große Wahrscheinlichkeit für sich hat, als Walkenried und die übrigen dem Huisburger Kloster vermachten Orte sämtlich in der Grafschaft Klettenberg lagen. Daß nicht der volle Titel: „comes de Clettenberg“ hinzugefügt ist, findet seine Begründung darin, daß Volemar nicht als offizieller Vertreter seiner Grafschaft auftrat, und daß für ihn als Privatmann der Zusatz „comes de Clettenberg“ noch nicht ein notwendiger Bestandteil seines Namens war, zumal in der Gegend, für welche die Urkunde ausgestellt war, kein Zweifel walten konnte, wer gemeint war. Dies letztere erhellt besonders auch aus den Worten: „in tota satis notus provincia.“ Dabei ist außerdem nicht ausgeschlossen, ja das „tota“ in der eben angezogenen Stelle scheint sogar darauf hinzudeuten, daß der genannte Volemar eine hervorragende Rolle gespielt hat in den Kämpfen der Sachsen und Thüringer gegen die Kaiser Heinrich IV. und V., vor allem wenn man bedenkt, daß die Grafschaft Klettenberg in unmittelbarer Nähe vom Schauplatz jener Kämpfe lag. Über die Grafengeschlechter in und an der goldnen Aue: so über die von Rotenburg, Beichlingen, Kirchberg, siehe die Abhandlung von Werneburg in der Zeitschrift des Harzvereins (Z. d. H. IX. 160). Daselbst finden sich auch genealogische Tabellen. Ferner ist eine solche Tabelle der Grafen von Klettenberg aufgestellt in Z. d. H. X. in den Bemerkungen zu der Wüstungenkarte der Grafschaft Hohnstein-Lohra-Klettenberg.

[Die verschiedenen Ansichten, welche über den Ursprung der niederländischen (flämischen) Kolonien aufgestellt sind.] Diese Namen und Gebräuche niederländischen Ursprungs haben sich erhalten, ohne daß jedoch auch das Verständnis mit vererbt worden wäre, weshalb z. B. verschiedene[1] Gelehrte früherer Jahrhunderte die sogenannten flämischen Ländereien mit einer alten männlichen Metallfigur, dem Püsterich, in Zusammenhang gebracht haben, die zu Anfang des XVI. Jahrhunderts auf der Rotenburg gefunden ist, jetzt im Sondershäuser Schloß aufbewahrt wird und jedenfalls zum Träger eines Taufkessels gedient hat. Man hat nach der Mode jener Zeit diesem Püsterich in echt klassisch-antiker Weise sogenannte „flamines“ als Priester zugeschrieben und diesen Priestern wiederum nach mittelalterlich-christlichem Vorbilde gewisse Pfarrpfründen, die nach ihren Besitzern, den „flamines“, flämische Äcker genannt seien und denen nach Beseitigung des heidnischen Kults dieser Name verblieben wäre. Noch mehr bestärkt mußten die Vertreter dieser Ansicht in ihrem Urteil werden, da ja der Erwerb solcher flämischer Länderei bis in die Neuzeit jedesmal an eine bestimmte kirchliche Ceremonie, den sogenannten Kirchgang,[2] geknüpft war.

---

[1] Über die zahlreiche Litteratur, die über diese Figur erschienen, vgl. den Anhang in Hesses Geschichte der Rotenburg, wo sich auch eine Abbildung derselben vorfindet, ferner Förstemann: Neue Mitteilungen XI. 281, Wersebe: Die niederländischen Kolonien im nordöstlichen Deutschland im XII. Jahrhundert, Teil II. cap. 10, Hannover 1815, und M. J. Rabe: Der Püsterich zu Sondershausen, kein Götzenbild, Berlin 1852.

Besonders interessant ist die Erzählung bei Leuckfeld, Beschreibung von dreien in und bei der goldnen Aue gelegenen Orten, Cap. X., Gröningen 1721, der über die Wirkung dieser Figur sich folgendermaßen ausläßt: „Wenn dieses Bild mit Wasser und andrer zubereiteter Materie angefüllet, die beiden Löcher (Nasenlöcher) mit kleinen Pflöcken zugeschlagen werden und sogleich auf ein angezündetes Feuer gesetzet und mit solchem wohl angefeuert wird, so fänget es erst an, stark zu schwitzen, daß ein Tropfen dem andern folget, hiernächst stösset es die eingeschlagenen Pflöcke mit einem Knall von sich und wirffet aus beyden Nasenlöchern in die Höhe und Weite von der angezündeten Materie einige feurige Strahlen, welches, weil es mit einem Knall geschieht, denen Zuschauern fürchterlich vorkömmt. Einige wollen diesen Effekt einer Zauberei und daß das Bild durch Teuffelskunst bereitet worden wäre, zuschreiben. Allein es haben Verständige schon längst angemercket, daß man seine Physique keineswegs auf ein solch ungegründetes Vorgeben, sondern auf gewisse natürliche Mittel, die wohl zu komponieren wären, zu gründen hätte.“

[2] Derselbe bestand darin, daß z. B. derjenige, welcher nach Verheiratung in das Erbe seiner Eltern mit vollem Rechte eintreten wollte, nebst seiner Frau und 3 Fläminger unter Vorantritt des über den betreffenden Gütern stehenden Schulzen einen Gang um den Altar machen mußte. Hier legte er ein Stück Geld nieder und erhielt nach dieser Feierlichkeit einen Kirchgangsbrief d. h. eine Bescheinigung, daß er „sein Gut recht verkirchgänget habe.“

Leuckfeld[1] bringt diesen Gebrauch mit der christlichen Kirche in Zusammenhang und meint, daß solcher ritus mehr aus der Römischen Kirchen als heydnischen Antiquitäten herrühret. Derselben Ansicht ist Förstemann,[2] um darzulegen, daß die Fläminge von den Walkenriedischen Cisterciensern angesiedelt seien und daß man in jener Gewohnheit die alte Lehensbarkeit der Fläminge von dem Kloster Walkenried zu erkennen habe. Auch Wersebe, der die niederländischen Kolonien am ausführlichsten behandelt, und ebenso Langethal[3] teilen die Meinung, daß die Fläminge in einem gewissen Lehensverhältnisse zu Walkenried gestanden haben. Wersebe stützt sich dabei besonders auf eine Angabe bei Hoche. Er sagt (a. a. O. II. 860, Anmerk. 9): „Eine mir wichtige Angabe verdanke ich diesem Verfasser, nemlich die S. 50, daß die Fläminger ihren Zins an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen.“ In dieser Form ist die angeführte Stelle trotz ihrer Wichtigkeit, die Wersebe selbst betont, nicht genau citiert. Denn es fehlt der wohl zu beachtende Zusatz „zum Teil.“ Nach jener ersten Fassung schreibt Wersebe ohne weiteres dem ersten Abt Heinrich von Walkenried das Verdienst der Entwässerungsanlagen zu, „da es[4] keinen Zweifel leide, daß selbige (fläm. Güter) von jeher Pertinenzien dieses Klosters gewesen

---

Unterließ er dies, so fiel nach seinem Tode der dritte Teil an die Landesherrschaft. Näheres hierüber siehe bei Wersebe a. a. O. II. 861, Lesser: Gedanken von dem flämischen Rechte und Gütern in der güldenen Aue ohnweit der Kayserl. freien Reichsstadt Nordhausen, Nordh. 1750, und Berichtigungen dazu ebenda 1755 S. 1 ff., Hoche: Historische Untersuchungen über die niederländischen Kolonien in Norddeutschland, Halle 1791 S. 97. Bei Hoche finden sich solche Kirchgangsbriefe abgedruckt auf S. 107—109. Die ausführlichsten Veröffentlichungen über die flämischen Rechte finden sich in „Rechtsdenkmale aus Thüringen,“ 2. Lieferung von Michelsen, Jena 1853. Eine längere Betrachtung Michelsens über den Kirchgang a. a. O. S. 146—157 gelangt zu keinem klaren Resultate. Am besten und wahrscheinlichsten läßt sich der Kirchgang erklären als eine Einrichtung zur Sicherung und Erhaltung der flämischen Gemeinde gegenüber den Hörigkeitsansprüchen auswärtiger Gutsherren. Durch die schwere Strafe des Verlustes des dritten Teiles vom Grundbesitz wurden die flämischen Bauern gezwungen, gleichsam vor ihrer Gemeinde (Schulzen und Oberfläminger) ihr Erbe als ein freies zu übernehmen, während sie es sonst von irgend einem Gutsherrn zu Lehen annehmen konnten. So ist der Kirchgang nicht als ein Lehensakt anzusehen, wofür ihn die meisten der diesbezüglichen Schriftsteller halten, sondern gleichsam als ein Zeugnis der freien Übernahme des Besitzes von seiten der die flämischen Güter antretenden Eheleute und als eine Art von Kontrole über die Freiheit des Besitzes jener von seiten der Gemeinde.

[1] Beschreibung von 3 Orten in und bei der goldnen Aue. [2] N. Mitteilungen XI. S. 281. [3] Langethal: Geschichte der teutschen Landwirtschaft Buch II. S. 156. (4 Bücher; Jena 1847—50.) [4] Wersebe: a. a. O. II. 862.

seien." Auf Seite 872 führt er die Stelle richtig an. Trotzdem aber bleibt ihm die Angabe als sicherer Beweis bestehen, daß die flämischen Güter ehemalige Zubehörungen des Klosters Walkenried gewesen sind, indem er sich damit vertröstet, daß alle Grundstücke, die zur Zeit Hoches an andere Zinsherrn steuerten, wohl durch Veräußerung vom Kloster abgekommen seien.

Michelsen[1] beruft sich bei seiner Untersuchung auf eine Angabe, daß die Fläminger ihren Zins teils an den Erzbischof von Mainz teils an den Abt von Walkenried entrichtet hätten, und führt die Kolonien infolge dessen in gleicher Weise auf den Erzbischof und die Walkenriedischen Cistercienser zurück. Dieser Ansicht von Michelsen schließt sich Borchgrave[2] an: „cette dernière hypothèse, qui est la plus plausible, est conforme aux faits historiques." Dagegen behauptet eine Reihe anderer Schriftsteller, ihnen voran Lesser,[3] in der erwähnten Abhandlung, daß Heinrich, der Löwe, diese niederländischen Ansiedelungen verursacht habe. Lesser bringt dafür einen langen Beweis, der sich aber sowohl durch seine Form als auch durch den Inhalt selbst nutzlos macht und widerlegt. Er folgert zunächst aus Helmold c. 2, daß Heinrich, der Löwe, Niederländer neben andern Völkern in seinem Heere geführt habe, „allwo", wie Lessers eigne Worte lauten, „Pridislaus die Slaven folgendergestalt anredet: Es ist euch allen bekannt, was vor Trübsale und Bedrückungen unserm Volcke von der gewaltigen Macht dieses Herzogs,

[1] Rechtsdenkmale S. 141. [2] Borchgrave: histoire des colonies Belges S. 76. Bruxelles 1865. Die oben angeführte Bemerkung allein charakterisiert das ganze Borchgravesche Buch nach seinen Hauptmerkmalen. Der Verfasser nennt diese Hypothese den geschichtlichen Verhältnissen am meisten entsprechend, ohne diese Verhältnisse durch genauere eigene Untersuchungen zu prüfen. Er unterläßt es überhaupt, dergleichen Untersuchungen anzustellen und schließt sich vielmehr der Ansicht an, „qui est la plus plausible," wofür er allerdings besser hätte sagen können: welche mir als die beifallswürdigste erscheint. Um aber überhaupt selbständige Forschungen über diesen Gegenstand anstellen zu können, ist bei der Dürftigkeit des vorhandenen schriftlichen Materials vor allem eine genaue Kenntnis des Terrains notwendig, in dem solche Kolonien angelegt sind. Und diese fehlt Borchgrave ganz und gar. Um ein Bild von seiner geographischen Unkenntnis und Unklarheit zu erhalten, genügt ein einziger Blick auf die dem Buch beigefügte Karte. Auf derselben liegt Danzig an der Stelle von Marienburg. Daselbst fließt von links ein bedeutender Nebenfluß in die Weichsel, der sogen. Haff. Erfurt liegt N. O. von Sangerhausen. Besonders zeigt die Karte auch eine gänzliche Unklarheit über die Lage der Kolonien in der goldnen Aue. Die Helme ist nach seiner Ansicht ein linker Nebenfluß der Elbe, welcher bei Dessau in dieselbe einmündet. Brauchbar ist das Buch nur insofern, als es die wichtigsten Schriften über die niederländischen Kolonien anführt und die über dieselben aufgestellten Ansichten zusammenfaßt. [3] a. a. O. S. 14. § 11.

nehmlich Henrici des Löwens, wiederfahren ist, welche er gegen uns bewiesen hat, und uns unser väterliches Erbe genommen, und in alle seine Gränzen Fremdlinge, nehmlich Fläminger und Holländer, Sachsen und Westphälinger und andre verschiedene Völcker in seinem Kriegsheere eingeführet." Eine Vergleichung mit dem Grundtext bei Helmold zeigt sofort, daß der Übersetzer etwas zu viel in die Helmoldschen Worte gelegt hat. Die Stelle findet sich Monum. Germ. SS. XXI, 89 und heißt: „collocavit (dux) in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos et Hollandros, Saxones et Westfalos atque nationes diversas." Der Ausdruck „collocavit" giebt hier durchaus keinen Grund zu der Annahme, daß der Herzog alle die erwähnten Völker in seinem Heere gehabt und daraus die Ansiedler genommen habe. Vielmehr sind nur solche Kolonisten gemeint, die er nach der Unterwerfung der Slaven aus den verschiedenen Ländern herbeiholen ließ und ansiedelte.[1]

Aufgrund seiner Ansicht, daß Heinrich, der Löwe, Holländer und Fläminger in seinem Heere gehabt habe, fährt Lesser fort mit Bezug auf die goldne Aue, „daß nun Henricus, der Löwe, mit solchen seinen Völckern auch in diese Gegend kommen, erhellet daraus, weil dieser Herzog 1181 in Thüringen einfiel, und insonderheit viel Verwüstung in und um Nordhausen anrichtete und daß dazumahl von solchen Völckern einige sich um diese Gegenden gesetzet, wird daraus wahrscheinlich, weil anno 1208 acht Hufen Landes in dem langen Riete zwischen Heringen und Kelbra gelegen, die holländischen sind genennet worden. Haben sich nun Holländer allhier gesetzet, warum sollten es nicht auch die Fläminger, welche Heinrich, der Löwe, mit jenen hierher gebracht, gethan haben?" So wertvoll Lessers Angaben über die zu seiner Zeit noch bestehenden Gebräuche der Fläminger sind, so ist doch dieser Beweis eher von einer komischen Wirkung, als daß er zur Überzeugung von der aufgestellten Behaup-

[1] Wie eine derartige Einführung deutscher Bevölkerung in das eroberte Wendengebiet vor sich ging, zeigt eine andere Stelle bei Helmold Monum. Germ. SS. XXI, 55:

Edificatio civitatis Lubicanae.

His vero in hunc modum ordinatis, Adolfus (comes de Holstein) cepit reedificare castrum Sigeberch cinxitque illud muro. Quia autem terra deserta erat, misit nuncios in omnes regiones, Flandriam scilicet et Hollandiam, Trajectum, Westfaliam, Fresiam, ut, quicunque agrorum penuria artarentur, venirent cum familiis suis, accepturi terram optimam, terram paciosam, uberem fructibus, redundantem pisce et carne et commoda pascuorum gratia. Darauf wird berichtet, wie eine große Zahl von Menschen dem Rufe Folge leistet, und sodann die Landverteilung erzählt. In diesem Sinne ist unzweifelhaft auch die obige Ansiedelung zu verstehen.

tung beitrüge. Trotzdem folgen dieser Meinung sowohl Celking[1] als Hoche.[2] Besonders letzterer sagt mit der größten Zuversicht auf S. 50: „Bei diesem Zuge (1181) waren ohnstreitig in Heinrichs Heere Niederländer, welche die Gegend kennen lernten und weil sie meist noch unbebaut war, und durch die sich daselbst vereinigenden Flüsse oft überschwemmt wurde, so fanden sie in ihr viele Ähnlichkeit mit ihrem Vaterlande, und beschlossen, sich daselbst anzubauen.“ Diese sollen sich darauf an die Besitzer des Rietes gewandt haben, entweder an den Abt Heinrich von Walkenried oder an die Grafen von Gleichen, die ihnen den Anbau gestattet. Besonders die letzte Bemerkung beweist, daß Hoche nicht die geringste Kenntnis von den Besitzverhältnissen im Riet hatte. Denn den Grafen von Gleichen gehörten nirgends in der goldnen Aue[3] Besitzungen.

So behandeln alle Forscher, die sich diesem Gegenstande zugewandt haben, die Entstehung dieser Kolonien ganz willkürlich, ohne sich eine rechte Einsicht in die Besitzverhältnisse im Riet von damaliger Zeit zu verschaffen und ohne die allmählichen Erwerbungen des Klosters Walkenried zu berücksichtigen. Selbst Wersebe, wie wir oben gesehen haben, begnügt sich damit, in Erfahrung gebracht zu haben, daß ein Teil der Fläminger nach Walkenried zinst, und zieht daraus ohne weiteres die Folgerung, daß die flämischen Ländereien ursprünglich sämtlich nach Walkenried zinspflichtig gewesen seien, ohne genauer nachzusehen, ob sich nicht vielleicht die Walkenrieder Mönche ihren Anteil an den flämischen Ländereien erst später durch Kauf, Tausch oder Schenkungen erworben haben. Und doch lag dieser Gesichtspunkt bei dem rastlosen Streben der Mönche nach Besitzvergrößerung so nahe, daß er erkannt und berücksichtigt werden mußte. Richtig hat Winter[4] auf diesen Punkt hingewiesen und betont, daß Walkenried, was die im W. Ukb. erwähnten niederländischen Ansiedelungen betrifft, nicht von vornherein im Besitz derselben gewesen ist. Freilich war es bei dem Zweck des Winterschen Buches, die Geschichte des gesamten Cistercienserordens zu verfolgen, nicht möglich, auf diesen besonderen Punkt näher einzugehen. Es ist deshalb zunächst vor allem nötig, eine genauere Untersuchung über die Besitzverhältnisse im Riet, den allmählichen Erwerb des Klosters Walkenried und die geographische Lage der wichtigsten in

[1] de Belgis sect. I. cap. 1. § 7 p. 20—23. [2] a. a. O. S. 50. [3] Vgl. Wersebe a. a. O. II. 861, Anmerk. 11. Die einzige Urkunde im W. Ukb., in der die Grafen von Gleichen (bezüglich der Übertragung der Kirche in Numburg an das Kloster W.) erwähnt werden, ist Nr. 299, aber auch hier wohl nur als juristische Autorität und nicht als Besitzer. [4] Cistercienser II, S. 193.

Betracht kommenden Örtlichkeiten anzustellen, um hieraus das Verhältnis der beiden Kulturelemente, der Cistercienser und Niederländer, zu einander und weiter den Verlauf der Kolonisation und Ansiedelung zu erkennen.

[**Die Besitzverhältnisse im oberen Riet.**] [a. Reichsgut.] Was zunächst den Reichsbesitz in und bei der oberen Helmeau anlangt, so findet sich solcher im XII. und XIII. Jahrhundert noch in bedeutendem Umfange. Es stehen unmittelbar unter dem Reich die Stadt Nordhausen,[1] Güter in Salza[2] und Berbisleben,[3] ferner Ländereien in Bielen, Windehausen und Urbach,[4] die Orte Rosungen und Risela,[5] die als Appendicien der possessio Sasswerfa 1140 vom Kloster tauschweise gegen die villa Hildewinesborne an das Reich kommen, und Besitzungen in Heringen[6] und Urbach.[7] Reichslehen besaßen auch die Herren von Sondershausen in Lembeche, Gronbeche, Ebersburnen[8] und Langenriet.[9] Der bei weitem größte Teil des dortigen Reichsguts ist aber als Lehen an die Grafengeschlechter gegeben, in deren Gebieten dasselbe liegt, und von diesen weiter an kleinere Herren verlehnt. Unter diesen besaßen die Grafen von Klettenberg einige Hufen in Bösenrode, Windehausen und Othstedt.[10] Vor allem aber sind viele der Reichsgüter in den Händen der Grafen von Hohnstein. So hatten sie die Vogtei über die villa Roth[11] als Lehen vom Reich, weiter Länderei in Othstedt und Urbach[12] und die villa Lappe und terra Senggelant.[13] Die Hohnsteinschen Reichslehen lagen also im nordwestlichen Riet zwischen

[1] Über die vorübergehende Advokation Heinrichs, des Löwen, über Nordhausen vgl. Förstemann: Geschichte der Stadt Nordh. S. 26. [2] Förstemann: Kleine Schriften I, S. 139. „Die Herren von Salza waren reichsunmittelbar und als solche verkauften Friedrich und Johann von Obersalza an den Rat der Stadt Nordhausen 1169 ihre sämtlichen Güter. Die Urkunden dazu finden sich ebenda II S. 170, Nr. 6 und 7. [3] W. Ukb. 4. [4] Förstemann Geschichte der Stadt Nordh. S. 26. [5] Rosungen und Risela, Wüstungen, ersteres östlich von Nordhausen, letzteres etwas südlich von Sundhausen, siehe W. Ukb. 7. [6] W. Ukb. 18. [7] W. Ukb. 16. [8] W. Ukb. 316; Lembeche ist das jetzige Leimbach, die jetzt wüsten Orte Gronbeche und Ebersburnen sind nördlich von Windehausen zu suchen, vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 275 und die dort veröffentlichte Wüstungenkarte von K. Meyer. [9] W. Ukb. 4-3. [10] W. Ukb. 430; Othstedt ist eine Wüstung bei Windehausen, abwärts davon am kalten Graben. Über den Reichsbesitz in Othstedt und die nähere Beschreibung der einzelnen Verhältnisse vgl. W. Ukb. 153, 188, 226. [11] W. Ukb. 85, Roth ist das heutige Vorwerk Rodeberg a/H. bei Urbach. [12] Othstedt W. Ukb. 100 und 104, Urbach W. Ukb. 451 und 452. [13] W. Ukb. 355; die villa Lappe (Wüstung) lag südlich von Beringen und terra Senggelant nördlich von Anleben links neben der quer durch das Thal nach Görsbach führenden Landstraße; vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 275.

den heutigen Ortschaften Auleben, Heringen, Windehausen, Urbach und Görsbach. Im östlichen Riet, nach Kelbra gelegen, werden im W. Ukb. 385. zwei Hufen Reichsland im Besitz der Grafen von Beichlingen erwähnt, mit welchen dieselben die mehrfach in den Walkenrieder Urkunden vorkommenden Söhne des Münzmeisters Werner bis 1267 belehnt hatten. Ebenso besaßen die Burggrafen von Schraplau 4 mansos flandrensis[1] mensurae bei Kelbra, von denen gesagt ist: „quos ipse burggravius et progenitores Sui ab imperio hactenus habuerunt.“ Mit diesen Worten ist auf den langjährigen Besitz des Geschlechts der Schraplauer[2] Burggrafen hingewiesen und sie bedeuten dasselbe, was im W. Ukb. 562 bezüglich der $3^1/_2$ Hufen im Langenriet, die der Graf Burchard von Mansfeld 1295 dem Kloster Walkenried übertrug, in folgendem gesagt ist: „et quos ipse et progenitores Sui longis temporibus ab imperio titulo feudali tenuerant.“ Aus diesen Angaben ersehen wir, daß allein mehr als $9^1/_2$ Hufen Reichsländerei erwähnt werden, die im Riet zwischen Kelbra und Heringen lagen d. h. auf einem Grund und Boden, der fast durchweg seine Urbarmachung erst der Kolonisationsthätigkeit der Walkenrieder Mönche und zumeist der niederländischen Einwanderer verdankt. Daß das Kloster an dieser Länderei, bevor es dieselbe käuflich erwarb, irgend ein Anrecht gehabt habe, erhellt aus keiner der angeführten Urkunden und besonders beachtenswert

---

[1] W. Ukb. 472; dieselben Hufen sind gemeint im Nachtrag zum I B. des W. Ukb. in den Regesten des Prior Dringinberg Nr. 60. Nur ist hier der Zusatz „flandrensis mensurae“ weggelassen. [2] Vgl. Krumhaar: die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen Eisleben 1872 und Zeitschrift des Harzvereins V S. 1. Nach dem Absterben des alten Hoyerschen Stammes ist das darauf folgende Mansfeldische Grafenhaus aus dem Geschlecht der Edlen von Querfurt hervorgegangen. Demselben Geschlecht entstammen auch die Burggrafen von Schraplau. Die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser beiden Häuser sind aus W. Ukb. 472 zu erkennen. In der Zeitschrift des Harzv. V S. 4 ff. ist darüber gesagt: „Gebhard IV., der Sohn Burchards III. (Burggrafen von Magdeburg v. 1191—1208) hinterließ bei seinem Tode 1213 zwei Söhne, Burchard und Gebhard. Der erste dieser beiden Söhne Burchard ist im W. Ukb. 291 unter „Burchardus de Querenvorde senior“ gemeint und bei Ludewig reliquiae I 75. Er ist wohl um 1255 gestorben, da er seitdem in Urkunden nicht mehr erscheint. Er nennt sich senior neben seinem erwachsenen Sohne (Originalurk. in Dresden vom 8. März 1255). Seine Söhne Burchardus VII. und VIII. führen ihn 1256 als verstorben an (Ludewig rell. I. 83.) Er war der Gemahl der Gräfin Sophie von Mansfeld, des letzten Gliedes des Mansfeldischen Hoyerschen Stammes, und Begründer der Mansfelder und Schraplauer Linie. Burchard VII. war seit 1260 Graf von Mansfeld und Burchard VIII. — 1267 Edler von Schraplau.“ (Außerdem siehe W. Ukb. 246, wo ein Hermannus comes de Mansvelt et borchgravius de Vriborch genannt ist.

ist diese Erscheinung speziell bezüglich der Mansfeldisch-Schraplauischen $7^1/_2$ Hufen, die ausdrücklich als „mansi flandrensis mensurae“ bezeichnet werden.

[**Geistlicher Besitz.**] Neben diesem Reichsbesitz weisen die Urkunden auf einen großen geistlichen Besitz hin, an dem das Kloster Fulda und das Erzbistum Mainz Anteil haben.

[b. Das Kloster Fulda.] Unter den ausgedehnten Besitzungen des Klosters Fulda treffen wir verschiedene Orte an, die in und bei der oberen goldnen Aue liegen, so: Heringen,[1] Salza,[2] Nordhausen,[3] Ustrungen,[4] Sundhausen,[5] Thalheim,[6] Ichstedt,[7] Ringleben.[8] In dem W. Ukb. finden sich gleichfalls 2 Urkunden (Nr. 20 anno 1178 und 13 anno 1155), welche Fuldaische Güter in Görsbach und Crimhilderode und einen Sumpf bei Heringen erwähnen. Dieses letztere Sumpfland hatte der Abt Marquard von Fulda an den Landgrafen zu Lehen gegeben und von diesem war es wieder an Elger von Ilfeld, den Begründer der Hohnsteinischen Grafenfamilie, verlehnt worden.

[c. Mainz.] Bedeutend umfangreicher war das Gebiet des Erzbischofs von Mainz[9] in dem oberen Riet. So werden „paludosa loca“ bei Görsbach in einer Urkunde vom Jahre 1144[10] genannt und in einer solchen vom Jahre 1207[11] bestätigt Luppold, Maguntinae sedis electus, den Verkauf von $7^1/_2$ Hufen im Bischofsriet an das Kloster Walkenried. Bezüglich der Lage dieses Bischofsrietes behauptet Winter[12] rundweg, der nördliche Teil des Rietes, also derjenige am linken Ufer der Helme, habe den Namen Bischofsriet getragen, weil er dem Erzbischof von Mainz zugehörig gewesen sei. Diese Behauptung ist gänzlich falsch und entspringt daraus, daß Winter, wie dies auch Wersebe thut, zu großes Gewicht auf die Helme legt. Die Walkenrieder Urkunden geben deutlichen Aufschluß, daß die Helme in ihrer W. O.-Richtung die Mainzischen Besitzungen im Süden nicht begrenzte. Denn schon aus W. Ukb. 68 und 69

---

[1] Dronke: traditt. Fuldens. Fulda 1844. cap. 38 Nr. 11, 159, und c. 43, Nr. 24, 32. Vgl. Knochenhauer Thüringen in der Karol. und Sächs. Zeit S 182 ff. [2] c. 38 Nr. 42, 60, c. 43 Nr. 18, 32. [3] c. 38 Nr. 56, 74. [4] c. 38 Nr. 112. [5] c. 38 Nr. 283. [6] c. 38 Nr. 283. [7] c. 38 Nr. 21 und c 43 Nr. 14. [8] c. 38 Nr. 121. Die Urkunde über den Zehnten in Nordhusa, Hurbach und Heringa bei Schannat Dioecesis Fuld. p. 239, welche von Ludwig, dem Deutschen, im Jahre 874 ausgestellt sein sollte, ist von Mühlbacher als eine Fälschung erwiesen worden. Vgl. Regesten der Karolinger Nr. 1462. [9] Die Mainzer Diözese umfaßte das ganze obere Helmethal, vgl. Böttger Diözesan- und Gaugrenzen Hannover und Halle 1874—76, 2 Bde. [10] W. Ukb. 8. [11] W. Ukb. 65. [12] Cistercienser II. S. 191.

erfahren wir, daß Mainz 8 Holländer Hufen im Riet bei Rotenburg besaß, also südlich der Helme. Auffällig ist in Urkunde 68 der Satz: „quos (VIII mansos) ab eo (Burchardo de Mannesfelt) Burchardus de Hohenstein et Heriwicus de Liebenrode milites nomine ecclesiae in Walkenriet tenuerunt“ und besonders bedarf der Ausdruck „nomine ecclesiae in W.“ einer Erklärung. Wersebe spricht die Ansicht aus, die Urkunde 68 hätte keinen anderen Zweck gehabt, als für die 8 holländischen Hufen, die das Kloster Walkenried seit der Urbarmachung derselben besessen habe, zum größeren Schutze die nötigen Schirmherrn in der Person des Kaisers, des Erzbischofs von Mainz, des Herzogs von Baiern und des Grafen von Mansfeld zu gewinnen. Es ist dies ein Lieblingsmanöver von Wersebe, diejenigen urkundlichen Angaben, die sich nicht recht mit seiner einmal aufgestellten Ansicht vertragen, anzuzweifeln oder für bedeutungslose Formeln anzusehen. Wenn er sich speziell in diesem Falle auf den obigen Satz stützt, aus dem klar hervorgehe, daß Walkenried jene Hufen bereits besessen habe, so ist hiergegen nichts einzuwenden. Wohl aber ist es Willkür, dieses Besitzverhältnis bis auf die Zeit des Beginns der niederländischen Ansiedelungen zurückzudatieren und es gerade daraus zu erklären, daß unzweifelhaft alle niederländischen Ländereien Zubehörungen des Klosters gewesen seien. Wir finden bei den übrigen in den Urkunden erwähnten niederländischen Hufen[1] keine derartigen Angaben. Wir müssen daher hier besondere Umstände annehmen, die sich am einfachsten aus den Vorgängen jener Zeit verstehen lassen. Die Urkunde 68 stammt aus dem Jahre 1208, also aus der Zeit, die unmittelbar auf die Kämpfe Philipps und Ottos IV. folgt. Nicht lange vor diesem Kriege hat die Kolonisation des unteren[2] Rietes stattgefunden. Weiter bestrebte sich das Kloster in jener Zeit, das Vorwerk[3] Numburg einzurichten. Deshalb mußte den Mönchen gerade daran gelegen sein, die Bauern im Riet zwischen Numburg und Kelbra zur Aufgabe ihrer Güter zu bewegen. Sie stellten also denselben einen reichen Gewinn bei der Kolonisation[4] des unteren Rietes in Aussicht, die unter der Leitung eines ihrer Klosterbrüder, des Jordan, ausgeführt wurde, veranlaßten sie, daran teilzunehmen, kauften ihnen ihre Besitzungen ab und ließen sich dieselben nach Wiederherstellung des Friedens im Jahre 1208 von Otto IV. bestätigen. Wir dürfen also nicht voreingenommen die Aufzählung des Lehensherrn, des Erzbischofs von Mainz, und seiner Vasallen als eine bloße Formalität betrachten, sondern haben die 8 holländischen Hufen für ein wirkliches Mainzisches Lehen zu halten. Außerdem weisen aber ganz

[1] W. Ukb. 381, 472, 532 (732). [2] W. Ukb. 71. [3] Vgl. S. 8 Anmerkung 1. [4] Vgl. W. Ukb. 71 und dazu S. 32 ff.

klar mehrere andere Walkenrieder Urkunden wie 132 und 291 auf Mainzische Besitzungen in dem südlich der Helme befindlichen Riete hin Daraus ergiebt sich, daß im Gegenteil der meiste Mainzische Besitz südlich der Helme gelegen war.

[d. Gebiet der Landgrafen von Thüringen.] Neben diesem Bischofsriete war, wie aus W. Ukb. 240 hervorgeht, auch ein Teil des oberen Rietes mit dem Namen „Landgrafenriet, carectum landgravii,“ benannt. In dieser Urkunde aus dem Jahre 1242 werden Leute aus dem Landgrafenriete erwähnt, die noch gewisse Ansprüche erheben an Güter in Beringen, die früher in ihrem Besitz gewesen waren. Die Urkunde zeigt deutlich (a praefatis viris, scilicet abbate et fratribus coenobii Walkenredensis, per annos circiter octoginta habitis (bonis), daß die Walkenrieder jene Güter um 1162 bei der Errichtung ihres dortigen Vorwerks angekauft haben. Die Bauern, welche so ihr Eigentum veräußert hatten, siedelte der Landgraf in seinem Territorium bei Weißensee, in dem heutigen Orte[1] Riethgen an, woraus es sich auch erklärt, daß die Bürger von Weißensee als Zeugen in der Urkunde auftreten. Das Vorkommen des Namens „Landgrafenriet“ für die Gegend, in der Beringen lag, beweist, daß die Landgrafen einen beträchtlichen Teil der oberen goldnen Aue innegehabt haben. Gerade aus der Gegenüberstellung der beiden Bezeichnungen „Bischofsriet“ und „Landgrafenriet“ ist ersichtlich, daß der meiste Grundbesitz in den Händen des Erzbischofs von Mainz und des Landgrafen von Thüringen war. Sowie der Herzog von Baiern mit einem großen Teile des Mainzischen Rietes belehnt war, so trug der Landgraf die Fuldaischen Rietsümpfe[2] bei Heringen zu Lehen, die er wieder an Elger von Ilfeld verlehnt hatte, nur daß das Ansehen des Landgrafen wegen der Nähe desselben immermehr wachsen mußte, während der Einfluß der Bairischen Herzöge wegen der weiten Entfernung ihres Herzogtums mehr und mehr an Bedeutung verlor. Landgräfliche Minsterialen waren ferner auch in Othstedt[3] ansässig. Im allgemeinen findet sich aber wenig über die Ausdehnung des Landgräflichen Besitzes in den Walkenrieder Urkunden. Doch weisen sämtliche Nachrichten auf die Gegend um Heringen. Selbst die Stadt Nordhausen[4] hat der Landgraf Hermann einige Zeit von Otto IV., auf dessen Seite er am Anfang des Kampfes zwischen diesem Kaiser und Philipp von Schwaben stand, zu Lehen getragen, wie dies aus einem Briefe des Papstes Innocenz III.[5] vom Jahre 1200 an den Erzbischof von Mainz

[1] In Riethgen hat sich bis jetzt die Tradition erhalten, daß seine Gründer aus dem Riet bei Nordhausen eingewandert sind. [2] W. Ukb. 13. [3] W. Ukb. 153; vgl. S. 15 Anmerk. 10. [4] Förstemann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 31 ff. [5] Innocentii III. epistolae (ed. St. Baluze) I. 687.

hervorgeht. Weiter bringt Förstemann[1] eine Urkunde, in welcher Heinrich, Markgraf von Meißen und der Ostmark, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, seinen Consens zu einem Verkauf von 5 Hufen in Sundhausen giebt, die Kunemund von Sondershausen an die Herren von Ilfeld (dominis de Ilvelt) veräußert. So gering aber diese Angaben immerhin sind, so ist doch schon genügend aus dem Namen Landgrafenriet das hervorragende Ansehen des Landgrafen im oberen Riet zu entnehmen. Dafür spricht auch die Thatsache, daß der Landgraf Friedrich[2] im Jahre 1330 Dietrich IV. von Hohnstein mit der goldnen Aue[3] belehnte d. h. mit dem Gebiet, welches später etwa das Amt Heringen ausmachte. Demnach haben wir die Grenze des Bischofs- und Landgrafenrietes von N.-W. nach S.-O. zu ziehen, von Beringen über Langenriet nach Numburg, sodaß der östliche Teil in das Bischofs-, der westliche in das Landgrafenriet fällt. Bezüglich des Landgrafenbesitzes muß endlich noch der Urkunde 67 im W. Ukb. gedacht werden, die erst durch Herausgabe des W. Ukb. völlig[4] bekannt geworden ist, über die jedoch Eckstorm in seinem Chronicon Walkenredense p. 71 und 72 folgende Bemerkung beibringt: „Sifridus Archiepiscopus A. Chr. 1208 acceptis marcis mille Monasterio vendidit partem suam de mansis quinquaginta in arundineto sitis. Quia autem Landgravius Thuringiae aequam in eis habebat partem, qua comes de Rothenburg et alii infeudati erant: Monasterium dedit Landgravio mille et ducentas marcas, ut infeudatis inde satisfaceret et Papae ac Caesaris consensum impetraret.“ Diese Stelle ist weiter von Leuckfeld antt. Walkenr. I p. 401 und 402 nacherzählt worden und von Wersebe in dem Abschnitt über die Holländer in Thüringen Anmerk. 52 eingehend behandelt. Wersebe bezweifelt, daß diese Bemerkung ihren Ursprung einer wirklichen Urkunde verdanke. Die Stelle habe Eckstorm jedenfalls aus einer seinem Werke zu Grunde liegenden Chronik entnommen. „Dieser alte Chronikenschreiber,“ fährt Wersebe fort, „hat wahrscheinlich diese Notiz aus der vorliegenden Urkunde des Erzbischofs (nämlich W. Ukb. 8 aus dem Jahre 1144) in Verbindung mit den bald zu erwähnenden ferneren Diplomen, vermittelst deren das Kloster außerdem die benachbarten Grafen wegen seiner Besitzungen noch abkaufen

[1] Förstemann: monum. rer. Ilfeldensium S. 16 § 15 (Nordhausen 1843.) [2] Leuckfeld: Beschreibung dreier Orte in und bei der goldnen Aue S. 210. [3] Über die Ausdehnung des Amtes Heringen siehe Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 271 und Mülverstedt: Stolberger Regesten S. 1069 (Magdeburg 1885). [4] Ein Auszug befindet sich in Hesses Geschichte der Rotenburg und danach bei Schultes, Directorium diplomaticum II. 451.

mußte, zusammengestoppelt und zu desto mehrerer Begründung dieser Acquisitionen in obiger Maaße eingekleidet.“ Zu diesem Zweifel wird er dadurch bewogen, daß es ihm unwahrscheinlich ist, „daß alle jene Große sich mit dem Erzbischof so freundschaftlich in die Lehensherrschaft geteilt und so gerade heraus erklärt haben sollten, die angegebenen wirklich sehr beträchtlichen Summen blos für die Resignation ihrer Lehensrechte empfangen zu haben, und dazu den Consens des Kaisers und Papstes, welcher letztere hier gar nichts einzuwenden gehabt haben könnte, noch erst erwürken zu wollen.“ Diese letzteren Bemerkungen sind mit Bezug auf die vorliegende Notiz richtig, denn dieselbe weist deutlich auf eine Gemeinschaftlichkeit an den genannten Hufen hin, was auffällig ist ebenso, wie die Erwirkung des Kaiserlichen und Päpstlichen Consenses. Halten wir nun gegen die obige Stelle bei Eckstorm die jetzt bekannte Urkunde 67 im W. Ukb., die zweifelsohne jener Notiz als erste Veranlassung zu Grunde liegt und deren Wortlaut folgender ist: „notum sit universis, qui praesentem paginam inspexerint, quod dom. Sifridus, venerabilis archiepiscopus Moguntinus, bona quaedam in terminis, qui Riet nuncupantur, sita, quinquaginta scilicet mansos ecclesiae in Walkenriet in proprietatem contradidit, restaurum ecclesiae Maguntinae, cum rerum facultas et temporum oportunitas se obtulerit, facturus. Nec tacendum, quod jam dicta bona dux Bavariae de Maguntina ecclesia, et comes C(hristianus) de Rodenburc de manu ducis et quam plures alii de manu comitis eisdem sunt infeodati. De omnium praenominatorum manibus dominus lantgravius bona haec absolvet et domino archiepiscopo resignari faciet, dominus archiepiscopus quoque ea perpetua donatione ecclesiae in Walkenriet conferet, et ad majorem cautelam dominus lantgravius bona villicationi suae in Gunnestede pertinentia usque ad plenam huius negotii consummationem ecclesiae in Walkenriet consignabit. Sciendum est, quod pro bonis saepe dictis dominus abbas et fratres sui domino archiepiscopo mille marcas, domino lantgravio mille et ducentas exsolvent, ita tamen, quod, si in praescripto mansorum numero aliquis fuerit defectus, proportionalis quoque erit in pecunia solvenda. Ut igitur, quae praelibata sunt, inconvulsa permaneant, dominus archiepiscopus confirmationem domini papae ac privilegium domini regis super hoc contractu stabiliendo ecclesiae Walkenriet obtinebit.“ Diese Urkunde ist auf den ersten Blick noch unverständlicher als jene Eckstormsche Notiz. Auf keinen Fall kann der Landgraf hier als richterliche Person an dem Geschäft beteiligt sein und dafür die 1200 Mark erhalten haben. Es ist aber weder gesagt, daß ihm ein Teil der in Frage stehenden Länderei als Oberlehensherrn neben dem Erzbischof von Mainz gehöre, noch, daß er einen solchen von Mainz zu Lehen trage. Im Gegenteil

ist hier klar auf jenen mehrfach erwähnten Mainzer Besitz bei Görsbach und in dem Riet am südlichen Helmeufer hingedeutet, der an Baiern und von diesem an die Rotenburger Grafen als Lehen ausgethan war. Das Gewicht, welches auf den Consens des Kaisers und Papstes gelegt wird, und die hohen Ansprüche und die Bedeutung, die der Landgraf bei dieser Gelegenheit hat, sind nur aus den großen allgemeinen politischen Ereignissen der Zeit zu erklären, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, und andrerseits aus der Stellung, die der Landgraf zu den kleineren Thüringischen Grafen und verwandtschaftlich zu dem Herzog von Baiern, dem ersten Mainzischen Lehensvasallen, einnahm. Die sorgfältige, vorsichtig ängstliche Berücksichtigung aller einzelnen Punkte und möglichen Fälle tritt vor allen anderen Urkunden des Walkenriedischen Klosters besonders hervor und läßt auf böse Erfahrungen schließen, die dasselbe kurz vorher gemacht hat. Eckstorm setzt diese Urkunde in das Jahr 1208 und ebenso datieren dieselbe die Herausgeber des W. Ufb. Unzweifelhaft stammt sie aus der unmittelbar auf die Kriegsunruhen während des Kampfes Ottos IV. mit Philipp von Schwaben folgenden Zeit, nachdem Otto IV. alleiniger Kaiser geworden war. Denn in die gerade für Thüringen sehr bewegte Zeit paßt die Abmachung eines so wichtigen Geschäftes nicht wohl. Während jenes Kaiserkonfliktes spielte der Landgraf Hermann, wenn auch nicht eine rühmliche Rolle,[1] (wegen seines wiederholten Überganges von einer zur andern Partei), so doch eine bedeutende und einflußreiche. Er hielt sich zuletzt an Philipp und hatte sich unter dem siegreichen Banner dieses Königs mehrfache Übergriffe gegen das Kloster erlaubt, dessen Güter in der Nähe seines Territoriums bei Heringen lagen. Daher mochten wohl auch die Walkenrieder besonders auf eine Bürgschaft von seiner Seite bedacht sein. Daß aber nicht der Herzog von Baiern die Lossprechung der Güter und die Rückgabe an den Erzbischof, als obersten Lehnsherrn, besorgte, hat seinen Grund darin, daß er von diesem Gebiete zu fern war. Deshalb übertrug er das Geschäft am besten dem Landgrafen Hermann, dem mächtigsten Thüringischen Fürsten, der außerdem durch die Verbindung mit seiner Tochter in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm stand. Die 1200 Mark erhielt der Landgraf für die Abfindung der kleineren Lehensvasallen und einen Teil für die Aufgabe der Bairischen Lehensrechte. Ob er die seinem Schwiegervater zustehende Summe für diesen selbst einzog oder ob derselbe seine Ansprüche an seine Tochter überlassen hatte und der Landgraf die ganze Angelegenheit

---

[1] Vgl. Förstemann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 31 ff. und Knochenhauer: Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses herausg. v. K. Menzel. Gotha, 1871 S.296.

im Namen seiner Gemahlin leitete, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich.

[e. Gebiet der Grafen von Hohnstein.] Bei den übrigen kleineren Herren des Rietes, vor allem bei den Grafengeschlechtern, unterscheiden sich zwei Richtungen, die sich je nach der Lage ihrer Grafschaften an den Landgrafen oder an den Erzbischof anschließen. Zu den ersteren gehören die Grafen von Hohnstein, zu den letzteren die von Mansfeld und Beichlingen-Rotenburg. Die Hohnsteiner hatten außer den schon angeführten Reichs- und Landgräflichen Lehen in Othstedt, Urbach, Windehausen, Lappe und Sengglant Allodialbesitz in Heringen,[1] Beringen,[2] Görsbach[3] und Berbisleben. Ferner haben sie Besitz in Vorriet, (anteriori carecto juxta pratum Kaldenwese) in der jetzigen Bergaischen Flur,[4] in Thüringen[5] und Ufstrungen.[6] So zieht sich Hohnsteinisches Gebiet am ganzen nördlichen Helmeufer entlang. Ebenso befindet sich aber auch Hohnsteinische Länderei südlich der Helme. So giebt im Jahre 1277[7] der Graf Heinrich von Hohnstein seinen Consens zu einem Verkauf von Äckern an das Kloster, die bei Numburg liegen. 1279 verkauft derselbe den Weg, der von der Rietbrücke[8] unterhalb Beringen an der Helme nach dem Dorfe Horne[9] führt, sowie einige zu diesem Dorfe gehörige Wiesen an Walkenried.

Ebenso befand sich in Auleben[10] Hohnsteinischer Besitz. Dazu kommen noch einige Urkunden, die bereits dem XIV. Jahrhundert angehören, und zwar eine solche vom Jahre 1309,[11] in welcher

---

[1] W. Ufb. 132, 133, 177 und 467; Stolberg. Regesten 182, 183. [2] W. Ufb. 182, 269, 452. [3] W. Ufb. 251 und Nachtrag zum ersten Band des W. Ufb. Dringinberg. Regg. 9, 10 und 22. In diesen Urkunden (regesten) ist außerdem klar ausgesprochen, daß die Gegend um Görsbach in den Gerichtsbezirk der Grafen von Hohnstein gehörte, z. B. Regestum 22. . . . „hoc excepto, quod in habitaculis, si quae per monasterium ibidem constructa fuerint, Sua non intererit alicuius causae judicium exercere.“ Noch genauer sind die Bestimmungen in Urkunde 251 gefaßt: „vendidi forestum in silva memorata et forestarium jus et quamlibet simul jurisdictionem — exceptis tantum venatione atque rixa, si contigerit ibi quemcunque hominum, qui non est familia et mancipium ad conventum pertinens antedictum.“ [4] W. Ufb. 666; vgl. Lesser a. a. O. S. 10. [5] Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldnen Aue S. 129 und Stolberg. Regg. 451. [6] Stolberg Regg. 433 und Förstemann: mon. rer. Ilfeldensium p. 21. [7] W. Ufb. 141. [8] Die Rietbrücke lag nach K. Meyer an der Stelle der Helme, wo der von Beringen nach Hamma führende Weg den Fluß passiert. Vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 274. [9] W. Ufb. 451, 452. In 451 heißt es: praeterea viam, quae tendit de ponte Rithbrugge usque per villam Horn, cum aliquibus pascuis ad ipsam villam pertinentibus etiam damus.“ [10] Förstemann: mon. rer. Ilfeld. p. 21. Stolberg. Regg. 490. [11] W. Ufb. 709.

Graf Dietrich von Hohnstein auf sein Recht an dem Zehnten in Langenriet zugunsten des Klosters verzichtet, und eine solche vom Jahre 1320,[1] in welcher die beiden Grafen Heinrich und Dietrich die von ihrem Großvater dem Kloster erteilten Fischereiberechtigungen in der Helme von der Rietbrücke bis zur Mündung des kalten Grabens erneuern und den zu derselben Zeit stattgefundenen Verkauf der Länderei rechts und links am Ufer dieser Flußstrecke bestätigen. Endlich haben wir noch eine Urkunde aus dem Jahre 1331,[2] in welcher angegeben ist, daß der Riethof am rechten Helmeufer und Berbisleben „in jurisdictione comitum in Hohnstein“ gelegen waren. Jedoch kann diese Urkunde weniger in Betracht kommen, da sie erst nach dem Jahre 1330[3] abgefaßt ist, in dem die Hohnsteiner von dem Landgrafen mit der goldnen Aue, d. h. mit dem dem Landgrafen gehörigen Teile derselben belehnt worden sind. Trotzdem aber genügen die übrigen angeführten Urkunden und besonders diejenige von 1320 (W. Ukb. 791), welche nur die Bestätigung einer früheren vom Jahre 1260 ist, um zu beweisen, daß die Hohnsteinische Grenze nach Süden nicht durch die Helme gebildet wurde, wie dies Wersebe[4] annimmt. Bei der Erörterung dieses Punktes erzählt er folgendes: „Zu Heringen auf einer Insel, jedoch mehr an der Südseite gelegen, habe eine Familie vom niederen Adel gewohnt, die sich nach der damaligen Politik gewöhnlich an die nordwärts wohnenden Hohnsteinischen und Stolbergischen Grafen angeschlossen habe und in deren Diplomen als Zeugen erscheine.“[5] Diese Familie hat sich aber, wenn wir unsere bisherigen Ergebnisse über die Ausdehnung des Hohnsteinischen Gebietes in Erwägung ziehen, nicht nach der damaligen Politik an die Grafen von Hohnstein angeschlossen. Denn abgesehen davon, daß es Wersebe unerörtert läßt, inwiefern es damals die übliche Politik in jener Gegend gewesen ist, sich an Hohnstein anzuschließen, so ist dieser Anschluß einfach aus dem in W. Ukb. 791 angegebenen Umstande zu erklären, daß die Hohnsteiner gerade bei Heringen nicht nur die Helme, sondern auch das Gebiet

---

[1] W. Ukb. 791 und 803. Von der Urkunde des Großvaters der beiden Grafen bezüglich der Fischereiberechtigung in der Helme ist noch ein Auszug vorhanden im W. Ukb. Reg. Dringinberg No. 22, nach welchem die Urkunde aus dem Jahre 1260 stammt. Man ersieht daraus, daß die Hohnsteiner nicht erst im Anfang des XIV. Jahrhunderts ihre Grenzen nach Süden erweitert haben. [2] W. Ukb. 867. Die Grafen von Hohnstein verlangen darin, daß das Kloster Walkenried die Äcker von Berbisleben und vom Riethof an die umwohnenden Bauern für Zins austhun soll. Vgl. dazu Leuckfeld: antt. Walkenred. I. S. 387. [3] Vgl. S. 20 Anmerk. 3. [4] Wersebe: a. a. O. Abschnitt über Thüringen. Anmerk. 45. [5] Die Urkunden, welche Wersebe im Auge hat, finden sich bei Eckstorm: Chron. Walkenred. p. 98, 100 u. 106.

südlich des Flusses besaßen. So erkennen wir, daß die Grafschaft Hohnstein in der hier in Frage kommenden Zeit sich von dem eigentlichen Stammlande in den Harzbergen um Hohnstein und Ilfeld herabzog im östlichen Riet bis in die Gegend von Thürungen, Berga und Langenriet. Von hier aus erstreckt sich aber die Grenze über den Fluß hinüber, so daß der Hohnsteinische Besitz im wesentlichen im Landgrafenriet zu suchen ist.

[f. Besitzungen der Grafen von Beichlingen-Rotenburg.] Den Hohnsteinern entsprechen im östlichen Riet an Macht die Beichlinger und Rotenburger Grafen. Die Grafschaft Beichlingen umfaßte das Gebiet im N.-W. und S.-O. von Frankenhausen, die Grafschaft Rotenburg erstreckte sich über das Kyffhäusergebirge und hatte weiter bedeutenden Besitz im Helmethale.[1] Wahrscheinlich waren beide Grafenhäuser von derselben Herkunft[2] und zwar die Rotenburger eine Nebenlinie der Beichlinger Grafen. Jedenfalls aber standen beide in sehr engen verwandtschaftlichen Beziehungen, so daß nach dem Aussterben des Rotenburgischen Hauses diese Grafschaft an die benachbarten Beichlinger fiel,[3] woher sich der mannich-

---

[1] W. Ukb. 67 führt allein 50 Hufen an, die die Rotenburger Grafen von Baiern Mainz zu Lehen trugen. [2] Vgl. Hesses Geschichte der Rotenburg (Mitteil. a. d. Gebiet histor. antiquar. Forsch. 1823, Heft 3. S. 9 ff.) [3] Der letzte Graf von Rotenburg wird im Jahre 1235 erwähnt W. Ukb. 202. Jedenfalls war er 1253 bereits gestorben. Denn in W. Ukb. 289 und 290 handelt es sich um eine Hufe, die Heinrich von Heldrungen von Baiern zu Lehen hatte, die also wohl in der Nähe des in W. Ukb. 67 genannten Mainzisch-Bairischen Besitzes lag. Die bestimmte Lage dieser Hufe ist wegen Beschädigung der Urkunde nicht zu erkennen. In diesen Urkunden tritt kein Rotenburger Graf als Zeuge auf, wiewohl die Rotenburger Vasallen der Herzöge von Baiern waren. Wohl aber findet sich dafür der Graf Friedrich von Beichlingen, der identisch ist mit dem in W. Ukb. 392 genannten Friedrich von Beichlingen. Für diesen Grafen Friedrich ist durch die zuletzt angeführte Urkunde bezeugt, daß er im Jahre 1268 eine Gräfin Hedwig von Rotenburg zur Gemahlin hatte. Z. B. heißt es zu Anfang: „omnibus igitur notum esse volumus (comes de Stolberg), quod comes Fridericus de Bichelingen vendidit . . . . . . cum dominae Hedewigis, conjugis suae, comitissae de Rodenburg, consensu“ und in der Erklärung des Grafen Friedrich von Lohra, des Sohnes dieses Friedrich von Beichlingen: „ego Fridericus comes de Lare et domina mea Hedewigis comitissa de Rodenburg ac fratres . . . . .“ Diese Hedwig kann jedoch nicht die in W. Ukb. 390 genannte Witwe Friedrichs von Rotenburg sein. Denn alsdann wäre der Ausdruck Witwe (relicta) nicht mehr passend. Wir haben daher die Gemahlin Friedrichs von Beichlingen als die Tochter des letzten Rotenburger Grafen Friedrich anzusehen, durch die die Grafschaft Rotenburg an Beichlingen kam. In W. Ukb. Reg. Dringinberg No. 56 ist dieser Graf Friedrich von Beichlingen Graf von Rotenburg genannt (vgl. W. Ukb. 385, 426); und in

fache Beichlingische Besitz im Riet schreibt. Deshalb sollen auch hier beide Gebiete zusammen unter dem Namen der Grafschaft „Beichlingen-Rotenburg“ oder kurz „Beichlingen“ behandelt werden. Außer den bereits mehrfach erwähnten nicht unbeträchtlichen Mainzisch-Bairischen Lehen des Grafen Christian von Rotenburg sehen wir, daß die Beichlinger Reichslehen[1] bei Kelbra besaßen. Weiter führt Leuckfeld[2] unter den Schenkungen der Beichlinger an das von ihnen in Kelbra gestiftete Kloster St. Georgii an: 4 Hufen und eine Wiese beim Altendorf[3] und den Zins von 2 Höfen vor Kelbra, sodann am linken Helmeufer 1 Hufe, 38 agri terrae arabilis und 2 Höfe in Thürungen. Besonders ist aber auch hier, wie für die Hohnsteiner im westlichen Riet, bemerkenswert, daß den Beichlingern die Fischereigerechtigkeit nicht nur in der Helme,[4] sondern auch in dem unterhalb Berga in die Helme mündenden linken Nebenflusse, in der Thyra, zugehörte.[5] Danach ist es klar, daß, wie die Hohnsteinische Grenze im Westen über das rechte Flußufer hinüberreichte, so die Beichlingische im Osten sich über das linke hinüber erstreckte.

[g. Mansfeld-Schraplan-Querfurtischer Besitz.] Als drittes bedeutendes Grafengeschlecht kommt das Mansfeldische hinzu, das seine Besitzungen in der goldnen Aue, nachdem die Grafschaft Mansfeld an Burchard von Querfurt[6] gekommen war, mit den Burggrafen von Schraplau und den Edeln von Querfurt geteilt hat. In seinem Besitz befanden sich außer den Reichs- und Mainzischen[7] Lehen in Langenriet und bei Rotenburg, die wir bereits bei Besprechung des Reichsguts und des Mainzischen Territoriums kennen gelernt haben, auch Eigengüter im Riet.[8] Alle diese Besitzungen lagen zwischen Kelbra und Langenriet, also in einem Teile, der, wie auch die mehrfach gerade für die Mansfeldischen Gebiete vorkommenden holländischen und flämischen Benennungen zeigen, durch die Niederländer urbar gemacht ist. Wichtig ist besonders auch die Mitteilung,[9] daß den Grafen von Mansfeld die Thezme, d. h. das Zehntrecht an Langenrietischen Gütern zustand, welches sie lehensweise an den Ritter Johannes von Auleben gegeben hatten. Selbst von dem Verwalter des Riethofes hatten sie einen Census zu

W. Ukb. 498 ist gesagt: „Fridericus comes senior de Bichelingen, cuius est castrum Rotenburg.“

[1] W. Ukb. 385, 389, 426, 442. [2] Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldnen Aue, S. 150—153; außerdem siehe Stolberg Regg. 433. [3] Der jetzige südwestliche Teil von Kelbra. [4] Leuckfeld: 3 Orte S. 149. [5] W. Ukb. 433: „piscina in Uftinrungen“ (Uftrungen), die sich nur auf die bei Uftrungen vorbeifließende Thyra beziehen kann und W. Ukb. 621: „medietatem piscinae, sitae juxta villam Osterunghen.“ [6] Vgl. S. 16 Anmerk. 2. [7] W. Ukb. 667, 668 u. 673. [8] W. Ukb. 151 u. 350. [9] W. Ukb. 667, 668, 673.

fordern,[1] wahrscheinlich von ursprünglich Langenrietischer Länderei, die an den Riethof verkauft worden war.

[h. Der sonst noch vorkommende Besitz einiger Grafen und Herren.] Verschiedentlich werden auch die Grafen von Lohra, Klettenberg und Kirchberg als solche erwähnt, die Besitzungen in der goldnen Aue haben, trotzdem ihre eigentlichen Grafschaften viel weiter westlich[2] liegen. Ursprünglich haben nur die Klettenberger einige westliche Teile um Uthleben, Berbisleben und Othstedt[3] von der goldnen Aue innegehabt, weil die Grenze ihrer Grafschaft bis hierher reichte. Die Besitzungen in dem östlichen Riet sind aber erst später an diese 3 Grafschaften gekommen und zwar infolge von verwandtschaftlichen[4] Beziehungen zu den Beichlingern. Hier im Osten wird für die Klettenberger das Patronat der Kirche in Berga[5] genannt und der Besitz von 12 Hufen in Bösenrode,[6] mit denen sie von der Äbtissin von Gandersheim belehnt sind, und andere Länderei. Die Grafen von Kirchberg haben Besitz in Numburg[7] und Kelbra am rechten Flußufer, sowie auf dem linken in dem Ort Crimhilderode.[8] Ganz offenbar liegt aber der Grund für die Ansprüche, welche der Graf Friedrich von Lohra an Güter bei Kelbra hatte, in der Verwandtschaft[9] oder vielmehr in der direkten Ab-

[1] W. Ukb. 936 und 937. [2] Die Grafschaft Lohra erstreckte sich um Bleicherode, die Grafschaft Klettenberg um das Dorf Klettenberg im Süden von Walkenried und Kirchberg um Sondershausen herum; vgl. dazu Zeitschrift des Harzvereins X. [3] Othstedt (Wüstung) südlich von Windehausen. Bezüglich dieses Besitzes in dem westlichen Teile der goldnen Aue siehe W. Ukb. 264, 298, 304, 329, 336, 337, 430. [4] Die Verwandtschaft der Klettenberger und Kirchberger ergiebt sich aus W. Ukb. 436, wo Graf Friedrich von Klettenberg den Grafen Heinrich von Kirchberg suum cognatum nennt; vgl. W. Ukb. 431 und 437. Bezüglich des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der Beichlinger und Kirchberger vgl. Zeitschrift d. Harzv. IX, S. 182: „Vor der Mitte des XII. Jahrhunderts kommt kein Graf von Kirchberg vor. Die dann auftretende Grafenlinie ist jedenfalls aus der Rotenburger Linie hervorgegangen und es ist bei dieser Gelegenheit eine Teilung der Rotenburger Grafschaft vorgenommen.“ Der Verfasser des Aufsatzes, Werneburg, führt eine Urkunde des Erzbischofs Arnold von Mainz an, in welcher vorkommen unter den Zeugen: Christianus comes de Rodenburg et frater comes Fredericus de Keureberch. In den Walkenrieder Urkunden ist er comes de Kerberch genannt. [5] Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldnen Aue, S. 129 Anmerk. e. [6] W. Ukb. 430, 436, 450. [7] W. Ukb. 154, 243, 498. [8] W. Ukb. 462. Es handelt sich in dieser Urkunde um ein Reichslehen, bestehend aus 3 Höfen und 3 dazugehörigen Hufen, von denen die Beichlinger 2 Höfe und Hufen und die Kirchberger einen innehaben. Beide Grafenlinien haben diese Güter an die Herren von Arnswalt verlehnt, deren Stammburg in der Nähe von Crimhilderode (bei Görsbach) lag. [9] W. Ukb. 392; Friedrich von Beichlingen schließt einen Vertrag über die „silva Kamei

stammung dieses Grafen von dem bereits genannten Fridericus senior comes de Bichelingen. Diese 3 Grafenlinien können also für die Zeit, um die es sich hier vorzüglich handelt, für die Mitte des XII. Jahrhunderts, nicht in Betracht kommen. Schließlich sind noch die Herren von Sondershausen und von Heldrungen zu erwähnen, die vor allem mit größeren Gebieten der neukolonisierten Gegend vom Reich belehnt waren. Solcher Reichslehen in den Händen der Herren von Sondershausen lagen hauptsächlich in Langenriet,[1] sodann aber auch in Görsbach[2] und Kelbra.[3] Bezüglich der Herren von Heldrungen ist es bemerkenswert, daß sie in Langenriet einen Census[4] zu fordern hatten. Außerdem hatten sie aber auch noch direkten[5] Besitz in der Langenrietischen Flur.

[Resultat.] Suchen wir uns aus diesen Angaben ein Urteil über die Besitzverhältnisse im Riet um die Mitte des XII. Jahrhunderts zu verschaffen, so erhalten wir folgendes: Der größte Teil des Grund und Bodens, auch des noch unangebauten Sumpfterrains, war bereits aus dem Besitz des Reiches abgekommen. Von den geistlichen Herren hatte der Erzbischof von Mainz in dem langen Rivalitätskampfe den Sieg über Fulda davongetragen und besaß fast ausschließlich das östliche Riet, das an Baiern und von diesem an die Grafen von Beichlingen-Rotenburg und Mansfeld zu Lehen gegeben war. Nicht so klar sind die Verhältnisse im westlichen Riet zu erkennen. Dennoch kann man aber auch hier nicht im Zweifel sein, besonders wenn man die darauffolgende Zeit mit in Rücksicht zieht. Dieser Teil ging nach Verdrängung des Fuldaischen Einflusses an die Landgrafen über, welche damit zumeist die Grafen von Hohnstein belehnten. Das Reichsgebiet trugen die 3 hervorragendsten Grafengeschlechter von Beichlingen-Rotenburg, Mansfeld und Hohnstein und verschiedene kleinere Herren, so hauptsächlich die von Sondershausen, zu Lehen.

[Stellung des Klosters Walkenried zu den niederländischen Bauernkolonien.] Was nun die Walkenriedischen und niederländischen Neugründungen betrifft, so müssen wir die ersten Erwer-

und das Dorf Rathvelde" ab cum consensu domini Friderici comitis de Lare aliorumque liberorum suorum. Vgl. dazu W. Ukb. 387.

[1] W. Ukb. 481—484, 487; 582 bezieht sich auf das sogenannte „Vlemingesgut", welches aus einer Hufe arthaften Landes besteht. [2] W. Ukb. 382. [3] W. Ukb. 917. [4] W. Ukb. 598. Vgl. dazu W. Ukb. 667, 668 und 673 über das Zehntrecht der Grafen von Mansfeld und 709 über das der Grafen von Hohnstein an Langenrietischer Länderei. [5] W. Ukb. 905. Die hier genannten 11 agri, zwischen Langenriet und dem Riethof gelegen, sind in W. Ukb. 913 näher als „agri Thuringici" bezeichnet, jedenfalls zum Unterschied von der übrigen bei Langenriet durchweg nach niederländischem Maß eingeteilten Länderei.

bungen Walkenrieds im Riet auf die Gegenden beziehen, wo Klostervorwerke entstehen, also auf die Gegenden von Beringen und Riethof. Keineswegs können aber in jenen Erwerbungen sämtliche Rietsümpfe inbegriffen gewesen sein und vor allem nicht diejenigen, wo wir die flämische oder holländische Länderei antreffen. Denn weder können die, wenn auch unbestimmten Ausdrücke „prope Gersbeche"[1] und „prope Heringen"[2] auf das Dorf Vorriet bei Berga noch auf die holländischen Hufen im Riet bei Rotenburg bezogen werden. Gegen die letztere Möglichkeit spricht auch der Umstand, daß das Kloster diese holländischen Hufen erst erwirbt. Überhaupt läßt sich bei keinem der in den Walkenrieder Urkunden erwähnten niederländischen[3] Grundstücke ein ursprüngliches Besitzrecht des Klosters erkennen, und wenn Wersebe behauptet, daß die Walkenrieder nur den kleineren Teil von den ihnen überlassenen Sümpfen für sich zur Anlage ihrer Vorwerke behalten und die größere Masse der arthaft gemachten Länderei den Niederländern gegen Entrichtung des Zehnten überlassen hätten, so trifft auch dies nicht zu. Denn es besaßen die Grafen von Mansfeld und Hohnstein um 1300 das Zehntrecht an Langenrietischem Land, wie wir bei der besonderen Betrachtung der Besitzungen und Rechte dieser Grafen gesehen haben, und die Herren von Heldrungen einen Census in demselben Orte. Diese Rechte hat sich also das Kloster erst damals erworben.

Die Nachrichten über die übrigen flämischen Ortschaften außer Langenriet sind nur sehr dürftig. So sind sie zwar in einem Zollbriefe[4] der Stadt Nordhausen aus der Zeit um 1300 angeführt. Aber aus dem hier verzeichneten geringen Steuerbeitrage, den sie an die Münze in Nordhausen zu entrichten haben und dem auch andere Orte wie Windehausen unterworfen sind, läßt sich nichts erweisen. Dagegen ist für die Fluren der beiden einstigen niederländischen Dörfer Horne und Ellre bei Heringen ein Verzeichnis der Zinsen und sonstigen Abgaben vorhanden, wie sie nach einem im Jahre 1662 betreffs der Walkenriedischen Länderei in den Gebieten der Grafen von Hohnstein-Schwarzburg und derer von Stol-

[1] W. Ukb. 8 u. 11. [2] W. Ukb. 13. [3] Niederländisches Land ist erwähnt W. Ukb. 68 (69), 381, 472, 532, 732. Nur die in der letzten Urkunde genannten „II agri Flamici" sind unbestritten in Walkenriedischem Besitz. Aber dies beweist durchaus nichts. Denn diese Verkaufsurkunde stammt erst aus dem Jahre 1312, wo das Kloster, abgesehen von den 8 sogenannten holländischen Hufen, bereits 6 Hufen flämisches Land angekauft hatte. Ebensowenig ist die Lage „in campis villae Haringen" (Heringen) von irgend einer Beweiskraft, da jene 6 flämischen Hufen sämtlich in der Nähe von Heringen lagen. [4] Dieser Zollbrief ist abgedruckt in den „neuen Mitteilungen des Thüring. Sächs. Geschichtsv. B. III. Heft 1, S. 36,

berg ausgefertigten Recesse[1] verabfolgt werden mußten. Aus diesem Steuerregister erfahren wir, daß diese beiden Dörfer oder vielmehr die Fluren der einstigen Orte Horne[2] und Ellre[3] in das fürstliche Hohnstein-Schwarzburgische Amt Heringen zinsten, während für die Gegenden, wo die früheren Klostervorwerke gestanden haben, (wie der Riethof) deutlich angegeben ist, daß dieses Land in das Stift Walkenried zinst. Wenn man dies mit den früheren Nachrichten über das Zehntrecht der Grafen von Hohnstein und Mansfeld in Langenriet zusammenhält, so ist man zu der Annahme gezwungen, daß Walkenried überhaupt zu keiner Zeit das Zehntrecht über die niederländischen Güter besessen hat, aus dem man die Ansiedelung der niederländischen Kolonisten durch Walkenried auf dem Grund und Boden des Klosters schließen müßte. Mit diesen Bestimmungen des Steuerregisters stimmt auch die Nachricht über die flämischen Güter bei Hoche[4] überein: „Sie sind übrigens an das Amt Rotenburg bis jetzt noch zinsbar," nur daß man unter dem Amt Rotenburg das Amt Kelbra zu verstehen hat. Es betrifft diese Hochesche Bemerkung die östlichen sogenannten flämischen Güter um Kelbra und Berga, während sich die obige Angabe für Horne und Ellre auf die westlichen bezieht. Sodann kann auch eine zweite Bemerkung[5] Hoches, daß die Fläminger ihren Zins zum Teil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen zahlten, nichts an der Behauptung ändern, daß das Kloster nicht von vornherein das Zehntrecht an den niederländischen Gütern ausgeübt haben kann. Ja man muß dies sogar nach der obigen Untersuchung über die Besitzverhältnisse im Riet und den allmählichen Landerwerb des Klosters erwarten,

[1] Eine Abschrift dieses Recesses befindet sich in dem schon angeführten Statutenbuch der Stadt Heringen, in dessen Anhang außer diesem Recesse auch jenes Steuerverzeichnis eingetragen ist. [2] Steuerregister S. 275: „14 Huffen 12 Acker, Flämischland im Horne, hinterm Horne und Breitenlande, dieses Land und oben angezogene 13 Huffen $16^{1}/_{2}$ Acker Ellerland, sind dieser Gefahr unterworffen, daß nicht allein, das letzte dem Gewäßer, wenn es anlaufft, so nahe liegt, und bißweilen etl. mahl im Jahr überschwemmet, sondern woferne von Eheleuthen, die es besitzen eines verstirbet, und den gewohnl. Kirchgang davon nicht entrichtet hat, daß der 3te Theil der Herrschaft anheimfält, und wieder erkaufft und geloset werden muß, uf dieser Länderey und denen Häusern in der Stadt hafften alle Kirchen und Hospital Capitalia, auch der allermeiste Geschoß, und geben darzu jährlich 93 Schfl. Weitzen 135 Schfl. Rocken 108 Schfl. Gerste und 66 Schfl. Hafer." Nach S. 260 wird der Erbzins aus dem Horne an den Rat der Stadt bezahlt. [3] Steuerreg. S. 273: „13 Huffen 16 1/. Acker, Ellerland, ist Fläml. Gut von jeden Acker $2^{1}/_{2}$ Schfl. Hafer ins Fürstl. Amt." [4] Hoche: Gesch. der Graffschaft Hohnstein, Cap. II. S. 24. Note *. Vgl. Wersebe a. a. O. S. 869, Anmerk. 23. [5] Hoche: Histor. Untersuchung über die niederländischen Kolonien in Norddeutschland. S. 50.

da wir doch aus W. Ukb. 68 (69), 381, 472 und 532 allein 14 als holländisch oder flämisch bezeichnete Hufen kennen gelernt haben, die von anderen Besitzern in die Hände des Klosters übergegangen sind. Demnach kann man nicht, wie Wersebe, ohne weiteres aus der Thatsache, daß einige Besitzer flämischer Äcker ihren Zins nach Walkenried gezahlt haben, den Schluß ziehen, daß ursprünglich von allen flämischen Gütern der Zehnte dorthin gegeben und daß mit der Zeit das dem Kloster zustehende Zehntrecht an andre veräußert sei. Im Gegenteil erkennen wir, daß die Geschichte des Walkenriedischen Besitzes die umgekehrte Entwickelung gemacht hat und daß ursprünglich das Kloster an keine Güter der niederländischen Ansiedelungen Ansprüche gehabt hat. Demnach kann ein Verhältnis, wie es Wersebe auffaßt, daß die Walkenrieder die ihnen geschenkten oder durch Tausch in ihren Besitz gekommenen Rietsümpfe jenen Niederländern zum Anbau überwiesen hätten, nicht angenommen werden. Bevor aber näher auf die Untersuchung eingegangen werden kann, wie und durch wen die Ansiedelung verursacht worden ist, ist es notwendig, den Zeitpunkt möglichst abzugrenzen und zu bestimmen, in den der Beginn des Anbaues hineinfällt. —

Die vollständige Abhandlung nebst einer Karte erscheint in der Zeitschrift des Harzvereins 1888, Heft 21.

VITA.

Fridericus Richardus Sebicht natus sum a. d. XVI. Cal. Dec. a. h. s. LXIV. Ederslebae, in vico ad Helmenam fluvium sito, patre Friderico, matre Wilhelmina de gente Sebicht, quos adhuc vivere summopere gaudeo. Fidei addictus sum evangelicae. Domi primis litterarum elementis imbutus vere a. h. s. LXXVI. in ordinem VI. gymnasii Sangerhusensis receptus sum, quod per VIII. annos frequentavi. Inde maturitatis testimonio instructus vere a. h. s. LXXXIV. Lipsiam me contuli, ut studiis et philologicis et historicis incumberem stipendiaque facerem. Audivi tum per bis senos menses viros illustrissimos: Bahder, Herrmann, Paul, Vogt. Vere insequentis anni adii universitatem Berolinensem, ubi per bis senos menses virorum scholas frequentavi illustrissimorum: Bresslau, Curtius, Geiger, Hübner, Jessen, A. Kirchhoff, Koser, Paulsen, Scherer, J. Schmidt, Schrader, Treitschke, Wattenbach.

Exercitationibus, ut per sex menses interessem, historicis Wattenbach, philologicis Hübner benigne permiserunt. Deinde Halas veni, ubi me docuerunt viri illustrissimi: Dittenberger, Droysen, Dümmler, Heydemann, Hiller, Keil, Kirchhoff, Schum, Stumpf. Per ter senos menses seminario historico, quod Dümmler, per bis senos menses seminario historico, quod Droysen, per sex menses exercitationibus historicis, quae Schum moderatur, interesse mihi licuit. Seminario autem philologico per ter senos menses sodalis extraordinarius adsciptus sum. Quibus omnibus praeceptoribus optime de me meritis imprimis Dümmlero gratias ago semperque habebo.

THESEN.

I.

Die Ächtung der protestantischen Reichsstadt Donauwörth ist wider das Reichsrecht.

II.

Die dauernde Besitznahme der ostelbischen Wendenlande und die Einführung deutscher Kultur ist eine Folge der neuen kirchlichen Ideen des XII. Jahrhunderts, die ihren Ausdruck in den beiden Orden der Cistercienser und Prämonstratenser fanden.

III.

Eine Beteiligung des Bonifatius an der Thronerhebung der Karolinger ist nicht nachweisbar.

IV.

Die Durchführung der absoluten Demokratie hat Perikles nicht in dem Sinne vorgenommen, wie Solon und Kleisthenes durch ihre Gesetze dem Staate eine zeitgemässe dauernde Verfassung zu geben beabsichtigten, sondern um sich selbst alle Kräfte des Staates dienstbar zu machen und damit seine Pläne durchzusetzen.

V.

Thucyd. V. 53 ist die Lesart der besten codd. Laurent., Vatic., Palatin. „ὑπὲρ βοταμίων“ beizubehalten.
